

DAS RECHT DER GEBURTENREGISTRIERUNG

EINE HANDREICHUNG FÜR DIE MIGRATIONSBERATUNG

Daniel WEBER, Ellahe AMIR-HAERI, Jasmin ASSAD, Katja SCHUBERT,
Charlott POSCH

Willkommenszentrum

Die Beauftragte des Senats
für Partizipation, Integration
und Migration

Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN



Impressum

Herausgegeben von

Die Beauftragte des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de

Mehr Informationen unter

www.integrationsbeauftragte.berlin.de

www.willkommenszentrum.berlin.de

Konzept und Inhalt

Daniel Weber, Ellahe Amir-Haeri, Jasmin Assad, Katja Schubert

Aktualisierung 2026: Charlott Posch

Foto im Vorwort

Michael Kuchinke-Hofer

Redaktion und Lektorat

Johann Görzen

Wir danken JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland und der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport für die Unterstützung und Zusammenarbeit an dieser Publikation.

Aktualisierte Ausgabe

Stand: Juli 2026

Willkommenszentrum	Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--------------------	---	--	---------------	---



VORWORT DER BEAUFTRAGTEN DES BERLINER SENATS FÜR PARTIZIPATION, INTEGRATION UND MIGRATION

Jedes Kind hat das Recht auf die Geburtsregistrierung. Dieser Satz klingt zunächst selbstverständlich. In der UN-Kinderechtskonvention ist dieses Recht auch verankert. Die Ausstellung einer Geburtsurkunde oder eines beglaubigten Geburtsregistrauszuges ohne einschränkende Zusätze ist dabei für das gesamte weitere Leben aller in Deutschland geborenen Kinder mit Blick auf ihre Teilhabechancen eine wesentliche Weichenstellung. Eine Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Leistungen, wie etwa die medizinische Versorgung oder die Kinderbetreuung, setzen eine Geburtenregistrierung voraus.

Die Aufenthaltssicherung, Einbürgerung, aber auch Eheschließung, Geburtsregistrierung wiederum eigener Nachkommen und Weitergabe des Namens an diese hängt von der gesicherten Identitätsklärung ab, über welche eine Geburtsurkunde Beweis führt, nicht jedoch der beglaubigte Geburtsregistrauszug mit einschränkenden Zusätzen. Die Problematik der ungeklärten Identität und damit einhergehend fehlender Geburtsurkunden kann sich daher über mehrere Generationen fortsetzen.

Aus der Beratungspraxis erreichen mich regelmäßig Berichte über die Probleme Ratsuchender, erforderliche Nachweise beizubringen, die zeigen, dass eine erhebliche Anzahl von Kindern von der Problematik betroffen ist. Es ist davon auszugehen, dass in der Folge der Fluchtmigration der letzten Jahre die Zahl der Fälle, in denen die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit an ihre Grenzen gestoßen ist, erheblich zugenommen hat und weiter zunehmen wird.

Als Berliner Beauftragte für Integration und Migration setze ich mich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in Berlin von Anfang an ein.

Das Willkommenszentrum – die Beratungsstelle der Beauftragten – hat in Zusammenarbeit mit dem Verein JUMEN e. V. und mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport als Hilfestellung diese Handreichung erarbeitet. Ziel ist es, praxisorientiertes Wissen zu vermitteln. Berater*innen und Ratsuchende werden damit auf dem Weg zur Erlangung der Geburtsurkunde oder eines beglaubigten Geburtsregisterauszuges ohne einschränkende Zusätze unterstützt.

Ich wünsche viel Erfolg für die Beratung!



Katarina Niewiedzial

Beauftragte des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration

EINLEITUNG	8
I. Aufgabe und Befugnis der Standesbeamt*innen bei der Geburt	10
II. Das Beurkundungsverfahren	11
1. Anzeige der Geburt	11
1.1 Anzeige durch Einrichtungen	12
1.2 Anzeige durch Personen.....	13
2. Nachweise bei Anzeige der Geburt	15
2.1 Übersetzung ausländischer Urkunden	16
2.2 Legalisation/Apostille/Urkundenüberprüfung	17
3. Eintragungen und Angaben	18
3.1 Namensführung	19
3.2 Abstammung des Kindes	22
(1) Ehe als Anknüpfungspunkt für die Vaterschaft	22
(2) Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsfeststellung	27
(3) Exkurs: Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft.....	29
3.3 Staatsangehörigkeit.....	34
3.4 Klärung der Identität der Eltern.....	35
3.5 Praxishinweis.....	38
4. Fehlen von öffentlichen Urkunden	39
4.1 Zumutbare Maßnahmen zur Beschaffung von Dokumenten	40
4.2 Privaturkunde und Versicherung an Eides statt	42
5. Beurkundung der Geburt im Geburtenregister	46
5.1 Prüfpflicht der Standesbeamt*innen und Beweiskraft der Urkunden	47
5.2 Mitwirkungspflicht der Eltern und Kosten.....	48
5.3 Beurkundung im Geburtenregister mit einem erläuternden Zusatz	49
5.4 Zurückstellung der Beurkundung	51
5.5 Schaubild: Beurkundung einer Geburt - auszustellende Dokumente, ihre rechtlichen Wirkungen und Nutzungsmöglichkeiten	52
III. Berichtigung des Geburtenregistereintrags und das gerichtliche Verfahren	53
1. Berichtigung durch das Standesamt, § 47 PStG	53
1.1 Offenkundige Schreibfehler	53

1.2 Öffentliche Urkunden oder eigene Ermittlungen als Berichtigungsgrundlage ..	54
1.3 Berichtigungsgrundlagen nach § 47 Abs. 1 S. 3 PStG	54
2. Das gerichtliche Verfahren, §§ 48, 49 PStG	56
2.1 Anweisungen an das Standesamt, § 49 PStG	56
2.2 Berichtigungsverfahren, § 48 PStG.....	57
2.3 Verfahren	59
2.4 Kosten.....	60
2.5 Rechtsmittel	61
IV. Aufenthaltsrechtliche Aspekte	62
1. Aufenthaltsstatus des Kindes	62
1.1 Aufenthaltsrecht des Kindes.....	62
1.2 Identität des Kindes	65
Exkurs: Entzug der Anerkennung der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	66
1.3 Verfahren	68
2. Abgeleiteter Aufenthaltsstatus eines Elternteils	69
2.1 Zuständigkeit	70
2.2 Vor der Geburt	71
2.3 Mögliche Aufenthaltsrechte oder Duldungsgründe	72
2.3.1 Erfordernis des Visumsverfahrens	73
2.3.2 Schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft	75
V. Einbürgerungsrechtliche Aspekte	77
1. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit	77
2. Weitere einbürgerungsrechtliche Hinweise.....	79
VI. Beantragung von Leistungen und Zugang zur Krankenversicherung	80
1. Krankenversicherung.....	80
2. Existenzsichernde Leistungen	82
3. Elterngeld und Kindergeld	83
4. Leistungsbezug von Eltern mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht	85
5. Mögliche Vorgehensweisen bei Antragsablehnung oder Untätigkeit	86
5.1 Keine Entscheidung über den Antrag	86

5.2 Ablehnung des Antrags	86
ANHANG: PRAXISBEISPIELE AUS BERLIN.....	88
Anhang 1	88
Anhang 2	89
Anhang 3	90
Anhang 4	91
Anhang 5	93
Anhang 6	94
GLOSSAR.....	95
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	100
LITERATURVERZEICHNIS.....	103

EINLEITUNG

Die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist für alle in Deutschland geborenen Kinder eine wesentliche Weichenstellung mit Blick auf Teilhabechancen für ihr gesamtes weiteres Leben. Eine Vielzahl staatlicher Leistungen sowie sonstige Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge, wie etwa die medizinische Versorgung oder die Kinderbetreuung, setzen den Nachweis der Geburtenregistrierung voraus. Gleichzeitig ist die Geburtsurkunde ein zentrales Dokument, um die eigene Identität nachzuweisen, und ihr Besitz ist damit regelmäßig notwendige Bedingung für wichtige Schritte im Leben, wie die Aufenthaltssicherung, Einbürgerung, aber auch Eheschließung, Dokumentation wiederum eigener Nachkommen und Weitergabe des Namens an diese. Die Problematik fehlender Geburtsurkunden kann sich dabei über mehrere Generationen fortsetzen.

§ 33 Personenstandsverordnung (PStV) legt fest, welche Nachweise dem Standesamt bei der Anzeige der Geburt eines Kindes vorzulegen sind. Hierzu gehören u. a. der Personalausweis bzw. der Reisepass und die Geburtsurkunden der Eltern sowie bei verheirateten Eltern ihre Eheurkunde. Auf diese Weise können die Angaben über die Identität der Eltern überprüft werden. Stoßen die Eltern bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente auf Probleme, wirkt sich dies unmittelbar auf die Ausstellung der Geburtsurkunde für das Kind aus. Es ist davon auszugehen, dass in der Folge der Fluchtmigration der letzten Jahre die Zahl der Fälle, in denen die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit an Grenzen gestoßen ist, erheblich zugenommen hat. Die Gründe dafür können vielfältig sein.

Die Registrierung der Geburt ist als eigenes Recht des Kindes in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Die Kinderrechtskonvention ist Teil der deutschen Rechtsordnung. Art. 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention legt unter anderem fest, dass ein Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen ist. Die

Registrierung dient der Identifizierung Neugeborener und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung weiterer Rechte.

Die vorliegende Handreichung möchte eine Hilfestellung für die Praxis geben. Die Handreichung wurde im Juni 2026 grundlegend überarbeitet und an die aktuellen Gesetzesänderungen angepasst. Sie stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen dar und erläutert anhand von Beispielen mögliche Lösungswege. Nicht immer gibt es dabei ein „Patentrezept“. Jeder Einzelfall ist anders. Es wird auch Fragestellungen geben, die diese Handreichung nicht beantworten kann und zu denen es noch keine etablierte Rechtsprechung gibt. Vielen Fällen liegen multikomplexe Fragestellungen zugrunde, die eine sorgfältige Abwägung darüber erfordern, welche Schritte im Einzelfall sinnvoll sind. Grundsätzlich sollte eine Beratung möglichst frühzeitig schon während der Schwangerschaft erfolgen, so dass mögliche Probleme rechtzeitig identifiziert und Lösungsstrategien erarbeitet werden können.

Die Handreichung gliedert sich in sechs Abschnitte. Zunächst wird auf Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes (I.) sowie den Ablauf des Beurkundungsverfahrens von der Geburt des Kindes bis zur Beurkundung durch das Standesamt (II.) eingegangen. Die Möglichkeiten der Berichtigung eines Geburtsregistereintrags sowie das gerichtliche Verfahren werden unter III. erläutert. IV. befasst sich mit aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen. Unter V. werden einbürgerungsrechtliche Aspekte erörtert. Hinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen und dem Zugang zur Krankenversicherung finden sich im Kapitel VI.

I. Aufgabe und Befugnis der Standesbeamt*innen bei der Geburt

Die Beurkundungen im Geburtenregister sowie die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist Aufgabe der Standesämter.¹ In jedem Berliner Bezirk gibt es ein Standesamt; zu finden unter <https://www.berlin.de/standesamt/standesaemter-in-berlin/>.

Für die Ausstellung der Geburtsurkunde ist immer das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde (§§ 18 Abs. 1 S. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4, 59 PStG). Der Wohnsitz oder die Meldeadresse der Eltern ist nicht entscheidend. Das Standesamt I (<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/>) in Berlin ist organisatorisch der Landesebene zugeordnet und unter bestimmten Voraussetzungen hilfsweise für im Ausland geborene Kinder deutscher Staatsangehörigkeit (Auslandsgeburten) zuständig.

Die Beurkundungen werden nur von hierzu bestellten Standesbeamt*innen vorgenommen (§ 2 Abs. 1 S. 1 PStG). Dabei sind die Standesbeamt*innen nicht an Weisungen gebunden (§ 2 Abs. 2 PStG). Das heißt, weder Dienstvorgesetzte noch die Aufsichtsbehörde haben das Recht, Standesbeamt*innen Weisungen hinsichtlich ihrer Amtshandlungen zu erteilen oder Aufgaben an sich zu ziehen.² Allerdings unterliegen die Amtshandlungen der richterlichen Kontrolle, wie unter III. noch erläutert werden wird.

¹ § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2, § 21 PStG sowie § 55 Abs. 1 Nr. 4 PStG.

² Deutscher BT, Gesetzesbegründung zu Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG), BT-Drs. 16/1831, S.29.

II. Das Beurkundungsverfahren

Der Ablauf des Beurkundungsverfahrens gliedert sich in mehrere Schritte.³ Zunächst ist die Geburt beim Standesamt anzuzeigen. Das Standesamt beurkundet sodann die Geburt im Personenstandsregister (Geburtenregistrierung). Im Rahmen der Geburtsanzeige müssen die Eltern des Kindes verschiedene Dokumente vorlegen. Sind die Dokumente vollständig, können nach der Beurkundung der Geburt im Geburtenregister aus diesem Register entsprechende Geburtsurkunden ausgestellt werden. Sind die Dokumente unvollständig, wird je nach Lage des Einzelfalls die Beurkundung bis zur Vervollständigung der Dokumente zurückgestellt oder es erfolgt – wenn dem Standesamt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vorgelegt werden können – eine Beurkundung mit einem erläuternden Zusatz. Im letzteren Fall kann im Anschluss nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden (vgl. § 35 Abs. 1 S. 2 PStV), aber keine Geburtsurkunde. Ein beglaubigter Registerausdruck ist nach der Definition des Personenstandsgesetzes allerdings auch eine Personenstandsurkunde (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 PStG), der Beweiskraft zukommt (vgl. § 54 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 PStG).

1. Anzeige der Geburt

Wenn ein Kind in Deutschland geboren wird, muss die Geburt zwingend bei dem zuständigen Standesamt innerhalb von einer Woche angezeigt werden. Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann ein Bußgeld zur Folge haben (§ 70 Abs. 2 und 3 PStG).

³ Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat hierzu eine Website mit einem Wegweiser für Eltern und einem FAQ erstellt: <https://www.recht-auf-geburtsurkunde.de/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

1.1 Anzeige durch Einrichtungen

Kommt das Kind in einem Berliner Krankenhaus oder Geburtshaus zur Welt, ist der Träger dieser Einrichtung verpflichtet, die Geburt schriftlich anzuzeigen (§ 20 S. 1 PStG).

Dies erfolgt durch eine Geburtsanzeige oder (bei Hausgeburten) durch eine sog.

Geburtsbescheinigung. Einheitliche Formulare für die

Geburtsanzeige/Geburtsbescheinigung gibt es in Berlin nicht. In der Regel werden Daten

wie Name des Kindes, Geschlecht, Gewicht, Länge, Geburtsdatum, Geburtszeit sowie

Name und Adresse der Mutter oder der Eltern eingetragen. Steht der Name des Kindes

noch nicht fest, kann dieser innerhalb eines Monats nach der Geburt nachträglich

angezeigt werden (§ 22 Abs. 1 PStG).

Üblicherweise erhalten die Eltern, deren Kind im Krankenhaus geboren wurde, die

Geburtsanzeige nicht, da sie unmittelbar an das Standesamt versandt wird. Auf Wunsch

soll sie aber in Kopie ausgehändigt werden. Die Geburtsbescheinigung kann, wie unter VI.

aufgezeigt wird, insbesondere beim Sozialleistungsbezug als Nachweis der Geburt des

Kindes dienen.

Angaben, die diese Institutionen mangels Kenntnis nicht machen können, müssen durch

die Eltern gegenüber dem Standesamt ergänzt werden (§ 20 S. 3 i. V. m. § 19 PStG). Die

Eltern können in der Regel bereits vor der Geburt die für die Geburtenregistrierung

erforderlichen Dokumente in der Geburtseinrichtung abgeben. Wie die Einrichtung

konkret verfährt, kann in einem Vorgespräch bei der Auswahl des Krankenhauses bzw.

Geburtshauses geklärt werden. In jedem Fall ist es sinnvoll, die erforderlichen Dokumente

für die Geburt bereit zu halten. Das Krankenhaus bzw. das Geburtshaus leitet diese

Unterlagen sowie die Geburtsbescheinigung dann nach der Geburt des Kindes an das

Standesamt weiter. Einige Kliniken haben besondere Stellen für standesamtliche

Angelegenheiten sogar direkt vor Ort. Sind alle Unterlagen vollständig, erhalten die

Eltern die Geburtsurkunde per Post oder es wird eine Benachrichtigung versandt, dass die

Geburtsurkunde abgeholt werden kann. Sind die Unterlagen nicht vollständig oder

besteht weiterer Klärungsbedarf, ist eine Vorsprache der Eltern beim Standesamt notwendig.

1.2 Anzeige durch Personen

Greift keiner der in § 20 PStG genannten Fälle, ist jeder sorgeberechtigte Elternteil zur mündlichen oder schriftlichen Anzeige der Geburt verpflichtet (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, § 19 S. 1 Nr. 1 PStG). Wenn die Eltern verhindert sind, ist jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist, zur Anzeige verpflichtet (§ 19 S. 1 Nr. 2 PStG).

Bei einer Hausgeburt stellen Hebammen, Geburtshelfer*innen oder Ärzt*innen eine Geburtsbescheinigung aus. Diese muss dann von den Eltern zum Zwecke der Geburtsanzeige zusammen mit allen weiteren erforderlichen Dokumenten dem Standesamt vorgelegt werden.

Die Berliner Standesämter verlangen in der Regel eine persönliche Vorsprache. Über die mündliche Anzeige wird eine Niederschrift aufgenommen (§ 6 Abs. 1 PStV). Diese hilft ggf. bei späteren Berichtigungsverfahren, denn sie kann Aufschluss darüber geben, welche Angaben und Erklärungen abgegeben wurden.⁴

Wenn ein Elternteil die deutsche Sprache nicht (ausreichend) versteht, muss ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen werden, es sei denn, die*der Standesbeamte*in beherrscht die jeweilige Sprache (§ 2 Abs. 2 S. 1 PStV). Die dolmetschende Person hat gegenüber der*dem Standesbeamte*in eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass er*sie treu und gewissenhaft übertragen wird. Ist die dolmetschende Person bereits vereidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid (§ 2 Abs. 2 S. 2 und 3 PStV). Anstelle eines*einer professionellen Dolmetscher*in können auch andere Begleitpersonen übersetzen, soweit sichergestellt ist, dass diese Person tatsächlich beide Sprachen ausreichend gut

⁴ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 16.

beherrscht. Bestenfalls sollte diese Option jedoch vorab mit den zuständigen Standesbeamt*innen geklärt werden. Die Person darf zudem nicht mit den Eltern verwandt sein und muss einen Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Vor Ort wird die Person entsprechend des § 189 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vereidigt, wofür eine Gebühr von 30 Euro anfällt.⁵

Die Niederschrift soll auch in der weiteren Sprache vorgelesen werden. Dass dies geschehen ist, ist am Schluss der Niederschrift anzugeben und die Niederschrift ist von dem*der Dolmetscher*in zu unterschreiben (§ 2 Abs. 3 PStV). Der*die Dolmetscher*in bekundet mit der Unterschrift die gewissenhafte Übersetzung.

⁵ Vgl. FAQ der Berliner Standesämter:
<https://www.berlin.de/standesamt/faq/geburtsbeurkundung/artikel.1456024.php> (zuletzt abgerufen am 16.04.2026); PStG-VwV (2021) 4.1.1.

2. Nachweise bei Anzeige der Geburt

Nach § 9 Abs. 1 PStG werden Eintragungen in den Personenstandsregistern auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen.

Einträge in anderen Personenstandsregistern umfassen dabei sowohl die Personenstandsregister des Standesamtes, das die Beurkundung vornehmen soll, als auch alle von anderen deutschen Standesämtern geführten Personenstandsregister. Personenstandsregister sind neben dem Geburtenregister das Eheregister, das Lebenspartnerschaftsregister und das Sterberegister (§ 3 Abs. 1 PStG). Haben die Eltern des Kindes in Deutschland geheiratet, können einzelne Identitätsmerkmale auf Grund der Beurkundung im Eheregister und damit auch in der Heiratsurkunde feststehen, wenn sich die vorgelegte Urkunde der Person, die sie für sich in Anspruch nimmt, eindeutig zuordnen lässt.

Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet wurden (§ 415 Abs. 1 ZPO, das sind zum Beispiel: Notar*innen, Standesbeamte*innen oder Urkundspersonen beim Jugendamt). Dazu zählen alle Personenstandsurkunden (§ 55 Abs. 1 PStG) wie die Geburts- oder Heiratsurkunde, aber auch die Vaterschaftsanerkennung oder die Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Inländische öffentliche Urkunden (also alle öffentlichen Urkunden, die in Deutschland errichtet wurden) tragen die Vermutung der Echtheit in sich (§ 437 Abs. 1 ZPO).

§ 33 PStV benennt die Nachweise, die bei der Anzeige einer Geburt durch das Standesamt verlangt werden sollen:

- wenn die Eltern verheiratet sind: ihre Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben

- wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind: die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie ggf. die Sorgeerklärungen; in diesem Fall ist ggf. zusätzlich nach § 44b Abs. 1 PStG auch die Vorlage der Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich (s.u. Exkurs S. 29)
- Personalausweise, Pässe oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern
- bei mündlicher Anzeige: eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren („Geburtsbescheinigung“)

Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis der Angaben erforderlich ist (§ 33 S. 3 PStV). Gleichzeitig ist zu beachten, dass es sich bei § 33 PStV nur um eine Soll-Vorschrift handelt. Es ist also nicht von vornherein ausgeschlossen, den Identitätsnachweis auch auf andere Weise als durch Vorlage eines gültigen oder erst kürzlich abgelaufenen Nationalpasses zu führen.⁶

Ist zudem die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, können auch andere Urkunden als Grundlage der Beurkundung dienen (§ 9 Abs. 2 S. 1 PStG). Ist auch dies nicht möglich, kann die Versicherung an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen zum Nachweis dienen (§ 9 Abs. 2 S. 2 PStG) – vgl. dazu II.4.

2.1 Übersetzung ausländischer Urkunden

Ausländische Urkunden müssen durch eine*n im Inland öffentlich beeidigte*n oder anerkannte*n Dolmetscher*in übersetzt werden (§ 2 Abs. 1 PStV).⁷

Dies ist nicht erforderlich, wenn:

⁶ KG, StAZ 2006, S. 13 f.; Beschluss vom 7. März 2013, 1 W 160/12, juris Rn. 14.

⁷ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 35.

- es sich um eine internationale Urkunde nach dem Übereinkommen vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern handelt,⁸ oder
- die Urkunde von einer Behörde eines Mitgliedsstaates der EU ausgestellt und mit einem mehrsprachigen Übersetzungshilfeformular nach der ApostillenVO-EU 2016/1191 vom 06.07.2016⁹ versehen ist.¹⁰

2.2 Legalisation/Apostille/Urkundenüberprüfung

Sollen ausländische öffentliche Urkunden in Deutschland verwendet werden, kann die Legalisation der Urkunde erforderlich sein. Legalisation heißt Bestätigung der Echtheit der Urkunde durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in demjenigen Land, aus dem die Urkunde stammt. Ausländische öffentliche Urkunden gelten als echt, wenn sie mit einer Legalisation (§ 438 Abs. 2 ZPO) versehen sind.

Eine Legalisation ist entbehrlich, wenn gemäß dem Haager Übereinkommen¹¹ eine Apostille genügt. Darunter versteht man die Bestätigung der Echtheit der Urkunde durch die hierfür zuständige Behörde des Herkunftslandes, eine Beteiligung der deutschen Botschaft ist dann nicht erforderlich. Für Angehörige der Vertragsstaaten¹² des Haager Übereinkommens reicht zum Beweis der Echtheit der Urkunde die mit einer Apostille versehene Urkunde, sofern Deutschland keinen Einspruch gegen den Beitritt eines bestimmten Staates zum Haager Apostille-Übereinkommen eingelegt hat.

⁸ BGBl. Teil II, 1997, Nr. 14, S. 775 ff.

⁹ ABl. EU Nr. L200 vom 26.07.2016, S. 1 ff.

¹⁰ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 35.

¹¹ Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961; BGBl Teil II, 1965, Nr. 22, S. 876 ff.

¹² Die Liste ist online abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/2570832> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

Ferner ist die Legalisation nicht erforderlich, wenn sie durch völkerrechtliche Vereinbarung oder bilaterale völkerrechtliche Verträge ausgeschlossen ist.¹³ So sind innerhalb der Europäischen Union bestimmte, von Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaates ausgestellte öffentliche Urkunden von der Legalisation oder Apostillierung befreit (Art. 2 Verordnung (EU) 2016/1191).¹⁴

In einigen Ländern gilt das Urkundenwesen als so unsicher, dass weder die Erteilung einer Apostille noch eine Legalisation möglich sind. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, eine Urkundenüberprüfung durch die Deutsche Botschaft im Herkunftsland im Wege der Amtshilfe durchführen zu lassen. Die Botschaft beauftragt für derartige Urkundenüberprüfungen Vertrauensanwält*innen vor Ort. Alleine der Umstand, dass in einem Herkunftsland kein sicheres Urkundenwesen besteht, reicht jedoch nicht aus, die Beweiswirkung eines Nationalpasses in Frage zu stellen.¹⁵

Ein guter Überblick, für welche Länder weltweit eine Legalisation oder eine Apostille erteilt wird bzw. für welche Länder es Befreiungen gibt, wo hingegen eine Urkundenüberprüfung erforderlich sein kann und welche Dokumente vorzulegen sind, findet sich auf der Website des Auswärtigen Amtes.¹⁶

3. Eintragungen und Angaben

Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil. § 21 Abs. 1 PStG legt fest, welche Eintragungen in das Geburtenregister vorgenommen werden. Dies sind Vornamen und der Geburtsname des Kindes, der Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt, das

¹³ Vgl. Informationen des Auswärtigen Amtes zum internationalen Urkundenverkehr, online abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

¹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R1191&from=DE> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

¹⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 20. Januar 2021, 15 W 68/20, juris Rn. 27; BGH, Beschluss vom 25.08.2021, juris Rn. 19.

¹⁶ Vgl. Informationen des Auswärtigen Amtes zum internationalen Urkundenverkehr, online abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

Geschlecht des Kindes, die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie ihr Geschlecht. Hinweise ergänzen den Registereintrag und stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen. § 21 Abs. 3 PStG regelt die Hinweise zum Geburtseintrag, beispielsweise in Nummer 4 auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (siehe auch § 27 Abs. 1 und 4 PStG). Der Geburtseintrag beweist die Geburt und die darüber gemachten näheren Angaben (§ 54 Abs. 1 S. 1 PStG). Die Beweiskraft erstreckt sich nicht auf die Hinweise (§ 54 Abs. 1 S. 2 PStG).

§ 59 PStG enthält die in die Geburtsurkunde aufzunehmenden Angaben, die weitgehend den oben genannten Angaben entsprechen. Für die Geburtsurkunde gilt der Grundsatz, dass nur solche Angaben aufgenommen werden dürfen, die sich aus dem Haupteintrag oder Folgebeurkundungen im Geburtenregister ergeben.¹⁷ Dasselbe gilt für die 2024 eingeführte elektronische Personenstandsbescheinigung (§ 55 Abs. 1 S. 2 PStG). Die Geburtsurkunde sowie die elektronische Personenstandsbescheinigung haben dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundung im Geburtenregister (§ 54 Abs. 2 PStG).

3.1 Namensführung

Im Geburtenregister wird der Geburtsname des Kindes beurkundet, § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG.

Im Grundsatz unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Hat zumindest ein Elternteil (auch) eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann der*die Inhaber*in der elterlichen Sorge bestimmen, nach welchem Recht das Kind den Namen erhalten soll (Art. 10 Abs. 3 EGBGB):

- nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört, oder

¹⁷ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 59 Rn. 5.

- nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat

Demnach können Eltern grundsätzlich auch dann, wenn das Kind deutsch ist, für das Kind nach ausländischem Recht eine Namenskette festlegen.¹⁸ Zudem wurde durch Gesetzesänderung klargestellt, dass auch Rechtsordnungen gewählt werden können, die sog. Fantasienamen zulassen.¹⁹ Sind die Eltern anerkannte Flüchtlinge, richtet sich das Namensrecht allerdings nach deutschem Recht (Art. 12 GFK).²⁰

Die zuletzt 2025 reformierten §§ 1616 bis 1618 BGB regeln die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht. Entscheidend ist danach, ob die Eltern einen gemeinsamen Namen führen und wie das Sorgerecht für das Kind ausgestaltet ist. Führen die verheirateten Eltern einen Ehenamen (§ 1355 BGB), erhält das Kind diesen Namen als Geburtsnamen (§ 1616 BGB). Dies gilt zunächst auch dann, wenn der Ehemann nicht der biologische Vater des Kindes ist (sog. rechtliche Vaterschaft), bis die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde oder im Fall einer Anerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB.

Beispielsfall 1: Eine Frau ist getrennt von ihrem Ehemann und trägt den gemeinsamen Ehenamen. Sie erwartet nun ein Kind mit einem neuen Partner.

Im Fall 1 wird zunächst der gemeinsame Ehe name der Frau und ihres Ehemannes als Geburtsname des Kindes beurkundet. Erst nach erfolgter Anfechtung, Feststellung bzw. Anerkennung der Vaterschaft können das Kind (meist vertreten durch die Mutter) und der biologische Vater den Namen neu bestimmen. Auf Antrag erhält das Kind den Namen der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt (§ 1617b Abs. 2 BGB). Wenn die Mutter bei der Geburt wie im Beispielsfall 1 noch verheiratet war, bleibt es dabei, dass das Kind den Ehenamen

¹⁸ AG Schöneberg, Beschluss vom 09. Februar 2026, Az. 71c III 46/25.

¹⁹ Lammers, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 21 Rn. 27.

²⁰ BGHZ 217, 165, FamRZ 2018, 457 Rn. 22 f.

trägt („verdeckte Namensänderung“). Dennoch sollte der Antrag gestellt werden, damit der Name des Kindes angeglichen werden kann, wenn sich der Name der Mutter später ändert (§ 1617c Abs. 2 Nr. 2 BGB).²¹

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu, bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes durch entsprechende Erklärung (§ 1617 Abs. 1 S. 1 BGB). Sie können dabei zwischen dem Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, frei wählen. Seit der Reform 2025 besteht zudem die Möglichkeit, dass die Eltern einen Doppelnamen aus den Namen beider Elternteile auswählen, der durch einen Bindestrich verbunden werden kann (§ 1617 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 BGB). Gibt es schon ältere Geschwisterkinder, gilt der bereits festgelegte Nachname (§ 1617 Abs. 5 BGB). Wird die gemeinsame Sorge erst nach der Geburt begründet, kann der Name des Kindes neu bestimmt werden (§ 1617b Abs. 1 BGB). Eine Frist hierfür gibt es seit der Reform 2025 nicht mehr.

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt (§ 1617a BGB). Der Elternteil, dem die alleinige Sorge zusteht, kann dennoch den Namen des anderen Elternteils oder einen Doppelnamen für das Kind bestimmen, wenn dieser einwilligt (§ 1617a Abs. 3 BGB).

Beispielsfall 2: Die Eltern sind verheiratet und eine Heiratsurkunde aus dem Herkunftsland liegt vor. Das Standesamt betrachtet die Ehe als wirksam geschlossen, allerdings wird der Name des Vaters mit dem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ beurkundet, da das Standesamt die Identität des Vaters mangels vorliegenden Passes als nicht geklärt ansieht. Die Eltern haben unterschiedliche Nachnamen. Sie wollen nach dem Namensrecht ihres Heimatrechts den Nachnamen des Vaters für das Kind eintragen

²¹ MüKoBGB/v. Sachsen Gessaphe, § 1617b Rn. 29.

lassen. Dies verweigert das Standesamt unter Verweis auf die nicht feststehende Identität des Vaters.

Die Namensbestimmung ist auch bei ungeklärter Namensführung des Elternteils, dessen Name bestimmt wird, zulässig.²² Der von den Eltern bestimmte Name ist dann mit dem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ zu beurkunden.²³ Hier ist dann ein beglaubigter Registerausdruck auszustellen (§ 35 Abs. 1 S. 2 PStV).

Alle Erklärungen zur Namensführung müssen gegenüber dem Standesamt abgegeben und öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung des Nachnamens muss innerhalb eines Monats erfolgen, andernfalls erhält das Kind kraft Gesetzes einen Doppelnamen aus den Namen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge (§ 1617 Abs. 4 BGB). Eine öffentliche Beglaubigung zur Namensführung des Kindes kann durch einen Notar (§ 129 BGB) oder das Standesamt (§ 45 Abs. 1, 2 PStG) erfolgen.

3.2 Abstammung des Kindes

Ein Kind stammt von der Frau ab, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Vater eines Kindes ist der Mann der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB). Im Zusammenhang mit der Vaterschaft ergeben sich eine Reihe von Fragen, die im folgenden Abschnitt näher erläutert werden.

(1) Ehe als Anknüpfungspunkt für die Vaterschaft

Artikel 19 Abs. 1 EGBGB bestimmt, welches Recht für die Abstammung des Kindes von seinen Eltern anwendbar ist. Dabei enthält die Norm drei Anknüpfungsmöglichkeiten, die

²² Lammers, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 21 Rn. 15.

²³ BGH, Beschluss vom 03. Februar 2021, XII ZB 391/19, Rn. 16; KG Berlin, Beschluss vom 04. Januar 2018, 1 W 190 -191/17; Der BGH hat zudem klargestellt, dass dies auch dann gilt, wenn der Name des anderen Elternteils nachgewiesen ist, Beschluss vom 01. Oktober 2025, XII Z.B. 503/23, juris Rn. 16.

zur Ermittlung der maßgeblichen Rechtsordnung alternativ herangezogen werden können. Nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Aufenthaltsstatut). Sie kann gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört (Personalstatut), oder, wenn die Mutter verheiratet ist, gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 EGBGB nach dem Recht, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB unterliegen (Ehewirkungsstatut). Das Personalstatut und das Ehewirkungsstatut sind dem Aufenthaltsstatut grundsätzlich gleichwertige Zusatzanknüpfungen.²⁴ Das heißt die drei Anknüpfungspunkte sind gleichrangig. Nach dem Günstigkeitsprinzip kommt dasjenige Recht zur Anwendung, das für das Kindeswohl günstiger ist.²⁵ Das heißt, es ist stets die Rechtsordnung anzuwenden, die dem Kind am schnellsten einen weiteren rechtlichen Elternteil verschafft.²⁶

Zu beachten ist, dass bei anerkannten Flüchtlingen deutsches Recht gilt (Art. 12 GFK). Nach deutschem Recht ist der Familienstand der Eltern Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Vaterschaft (vgl. § 1592 BGB).

Die Prüfung der Standesbeamt*innen umfasst:

- a) ob die Mutter verheiratet ist
- b) wenn ja, ob die Ehe wirksam ist
- c) wenn nein, ob die Vaterschaft wirksam anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt wurde

Ist die Mutter verheiratet, gilt der Ehemann als (rechtlicher) Vater des Kindes (§ 1592 Nr. 1 BGB) und wird als solcher unabhängig von der biologischen Vaterschaft beurkundet.²⁷ Diese Regelung gilt ausnahmsweise nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird, der biologische Vater die

²⁴ BGH, Beschluss vom 20. April 2016 – XII ZB 15/15, juris Rn. 28.

²⁵ Hausmann in Hausmann, IntEuFamR, EGBGB Art. 19, Rn. 61.

²⁶ AG München, Beschluss vom 30. Juni 2021 – 528 F 12176/20 –, juris Rn. 13.

²⁷ Vgl. dazu auch Beispielsfall 1 (S. 20).

Vaterschaft anerkennt und der Ehemann dem zustimmt (§ 1599 Abs. 2 BGB). Die Anerkennung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses erfolgen. Wirksam wird die Anerkennung frühestens mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses.

Im Beispielsfall 1 (S. 20) müsste die Mutter bereits während der Schwangerschaft die Scheidung bei einem deutschen Gericht beantragen, der biologische Vater die Vaterschaft anerkennen und der Ehemann zustimmen, damit der biologische Vater ab Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als Vater des Kindes gilt.

Zum Nachweis einer bestehenden Ehe muss die Eheurkunde vorgelegt werden. Ausländische Urkunden müssen in der Regel übersetzt werden und bedürfen einer Legalisation (vgl. 2.1 und 2.2). Außerdem prüft die*der Standesbeamte*in, ob eine wirksame Ehe vorliegt. Geprüft wird dabei das Vorliegen der formalen (zum Beispiel Trauung durch ordnungsgemäß zur Trauung ermächtigte Person) und materiellen Voraussetzungen.²⁸ Die Voraussetzungen der Eheschließung richten sich in der Regel nach dem Heimatrecht der Ehegatten (Art. 13 EGBGB).

Eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe ist unwirksam, wenn sie gegen den „ordre public“ verstößt (Art. 6 EGBGB).²⁹ Das bedeutet, die Eheschließung ist mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar.

Beispielsfall 3: Das Standesamt betrachtet die im Ausland geschlossene Ehe der Eltern des nun im Inland geborenen Kindes als nicht wirksam geschlossen.

²⁸ BGH, Beschluss vom 04. Oktober 1990, Az. XII ZB 200/87, juris Rn. 6.

²⁹ Vgl. OLG Zweibrücken, StAZ 2011, 371, juris Rn. 7; Lammers, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 34 Rn. 16; Zur Prüfung von Scheidungsurkunden siehe Lammers, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 18 Rn. 23; zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung (hier: Ehescheidung) ist § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG einschlägig.

Im Beispielsfall 3 gilt die Mutter des Kindes als nicht verheiratet, da das Standesamt die Eheschließung nicht anerkennt. In der Folge muss der (mutmaßliche) Ehemann die Vaterschaft anerkennen, um seine rechtliche Vaterschaft zu begründen. Liegt keine Vaterschaftsanerkennung vor, wird nur die Mutter des Kindes eingetragen. Dementsprechend kann zunächst auch nur der Familienname der Mutter für das Kind maßgeblich sein.³⁰ Wird die Vaterschaft erst später anerkannt, kann der Name nachträglich neu bestimmt werden (§ 1617b Abs. 1 BGB).

Es besteht die Möglichkeit, ausländische Entscheidungen in Ehesachen, d. h. Eheschließungen (sofern es sich dabei um Entscheidungen handelt, z. B. gerichtliche Eheschließungsbeschlüsse) und Ehescheidungen, durch die Landesjustizverwaltung (in Berlin die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz) gemäß § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anerkennen zu lassen. Das Standesamt nimmt den Antrag auf und leitet diesen weiter.³¹ Für die Dauer des Anerkennungsverfahrens ist eine Zurückstellung der Registrierung möglich, aufgrund der langen Dauer des Verfahrens allerdings nicht unbedingt ratsam.

Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, gilt derjenige als Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat bzw. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BGB). Bestehen berechtigte Zweifel daran, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ledig war, können die Standesbeamt*innen die Eintragung allerdings ablehnen. Dies kann der Fall sein, wenn die konkreten Umstände das bewusste Verschweigen einer zum Zeitpunkt der Geburt bestehenden Ehe möglich erscheinen lassen.³² Allein die rein

³⁰ Das gilt auch dann, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Zweifel bestehen, ob das Kind materiell-rechtlich seinen Geburtsnamen von dem Familiennamen der Mutter ableitet, KG, Beschluss vom 24. März 2026, 1 W 389/25, juris Rn. 26.

³¹ Zum Verfahren in Berlin: <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/erkennung-auslaendischer-entscheidungen-in-ehesachen/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

³² OLG München, Beschluss vom 23. Juli 2008, 31 Wx 37/08, juris Rn. 13.

theoretische Möglichkeit einer Ehe der Kindesmutter ist jedoch nicht geeignet, hinreichende Zweifel zu begründen.³³ Es besteht daher auch keine Pflicht, im Falle einer Vaterschaftsanerkennung stets einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet war.³⁴ Eine Aufforderung, weitere Nachweise über eine im Ausland nicht bestehende Ehe vorzulegen, kommt allenfalls in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Eheschließung vorliegen.³⁵ Berechtigte Zweifel sah das Oberlandesgericht München in einem Fall gegeben, in dem die Betroffene in anderen Verfahren abweichende Angaben zu ihrer Identität und zum Familienstand gemacht hatte.³⁶ Ebenfalls berechtigte Zweifel wurden in einem Fall angenommen, in dem bei zwei älteren, im Ausland geborenen Kindern der Mutter der Vater eingetragen war, ohne dass hierzu eine Vaterschaftsanerkennung vorgelegt werden konnte.³⁷ Das Oberlandesgericht Oldenburg hat dagegen in einer Entscheidung klargestellt, dass allein der Umstand, dass die Identität der Mutter nicht nachgewiesen ist, derartige Zweifel nicht begründen kann.³⁸

Standesbeamt*innen sind zur Nachprüfung von Angaben, deren Richtigkeit sie begründet anzweifeln, verpflichtet. Zu diesem Zweck können Rückfragen bei anderen Behörden getätigt sowie die Akten der betroffenen Person beigezogen werden.³⁹ Lassen sich die berechtigten Zweifel nicht ausräumen, kann die Vorlage einer Ledigkeitsbescheinigung gefordert werden. Diese wird von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellt.

³³ OLG Hamm, Beschluss vom 20. Januar 2021, 15 W 68/20, juris Rn. 36.

³⁴ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.07.2013, 11 Wx 35/13, juris Rn. 21; OLG München, Beschluss vom 19. Oktober 2005, 31 WX 053/05, juris Rn. 11.

³⁵ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Juli 2013, 11 Wx 35/13, juris Rn. 23.

³⁶ OLG München, Beschluss vom 23. Juli 2008, 31 Wx 37/08, juris Rn. 14.

³⁷ OLG Brandenburg, Beschluss vom 25. Oktober 2023, 7 W 107/23, juris Rn. 7; In dem Fall war eine Auflösung, ob der Vater nun wegen einer Ehe oder wegen der Anerkennung der einzutragen ist, nicht möglich, sodass er nicht eingetragen wurde.

³⁸ OLG Oldenburg, Beschluss vom 30. Januar 2020, 12 W 63/19, juris Rn. 11.

³⁹ OLG München, Beschluss vom 23. Juli 2008, 31 Wx 37/08, juris Rn. 13.

(2) Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsfeststellung

Besteht keine Ehe oder kann eine wirksame Eheschließung nicht nachgewiesen werden,⁴⁰ kann der Vater die Vaterschaft nach § 1594 ff. BGB anerkennen. Dem muss die Mutter des Kindes zustimmen (§ 1595 Abs. 1 BGB). Nach § 1595 Abs. 2 BGB bedarf die Vaterschaftsanerkennung zudem der Zustimmung des Kindes, die bis zum 14. Lebensjahr durch die gesetzliche Vertretung abgegeben wird (§ 1596 Abs. 4 S. 2 BGB). Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es die Erklärung nur selbst abgeben, bedarf jedoch der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (§ 1596 Abs. 4 S. 5 BGB).

Eine Vaterschaftsanerkennung kann durch Standesämter, Jugendämter, Amtsgerichte oder Notar*innen beurkundet werden (§ 44 Abs. 1 PStG, § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG, § 20 Abs. 1 S. 1 BNotO). Unterschiede ergeben sich bei den Kosten der Beurkundung. Die Vaterschaftsanerkennung ist auch schon vor der Geburt möglich (§ 1594 Abs. 4 BGB). Das dient der frühzeitigen Klärung des

Abstammungsverhältnisses und wird mit der Geburt des Kindes voll wirksam. Die Vaterschaftsanerkennung ist auch im Falle einer Totgeburt noch möglich.⁴¹ Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes wirksam anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies beim Geburtseintrag zu beurkunden (§ 27 Abs. 1 S. 1 PStG). In diesem Fall gilt die Anerkennung rückwirkend zur Geburt,⁴² was nachträglich insbesondere Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit des Kindes haben kann (s.u. II.3.3).⁴³

Die wirksame Vaterschaftsanerkennung dient als Nachweis der rechtlichen Abstammung. Dies gilt auch dann, wenn die Identität des Vaters nicht durch ausreichende Dokumente nachgewiesen ist.⁴⁴ Ob die Anerkennung der Vaterschaft zu einer biologisch zutreffenden Abstammungszuordnung führt, ist für deren Wirksamkeit ohne Bedeutung. Selbst eine

⁴⁰ BGH, Beschluss vom 03.02.2021, XII ZB 391/19, juris Rn. 12.

⁴¹ BayOLG Beschluss vom 17. Juli 2000, 1Z BR 057/00, juris Rn. 16.

⁴² BVerfG Beschluss vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10; Vgl. auch § 1595a BGB.

⁴³ BGH, Beschluss vom 22. März 2023, XII ZB 105/22, juris Rn. 16 m.w.N.

⁴⁴ BayOLG Beschluss vom 09. November 2004, 1Z BR 079/04, juris Rn. 21.

wissentlich falsche Anerkennung zieht die abstammungsrechtlichen Folgen nach sich, sofern sie nicht aus sonstigen Gründen nach § 1598 Abs. 1 BGB unwirksam ist (vgl. Exkurs auf S. 29).

Möchten die nicht-verheirateten Eltern gemeinsam die Sorge für das Kind übernehmen, müssen sie eine Sorgeerklärung abgeben, § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Beurkundung der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Zuständig sind das Jugendamt oder eine Notar*in (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB VIII, § 20 Abs. 1 S. 1 BNotO). Die Sorgeerklärung ist keine Voraussetzung für die Geburtenregistrierung, kann aber Anknüpfungspunkt für ein Aufenthaltsrecht eines ausländischen Elternteils sein (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, siehe auch IV.).

Ist wie im Beispielsfall 1 die Mutter verheiratet, der Ehemann aber nicht der Vater des Kindes, kommt folgendes Vorgehen in Betracht: Die Vaterschaft des Ehemanns muss gerichtlich angefochten werden, §§ 1599 ff. BGB.⁴⁵ Der Antrag kann nach § 1600 Abs. 1 BGB vom eingetragenen Vater, dem leiblichen Vater, der Mutter oder dem Kind beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Es besteht eine Frist von zwei Jahren ab Kenntnis über die zur Anfechtung berechtigenden Gründe (§ 1600b Abs. 1 BGB).

Grundsätzlich setzt die Vaterschaftsanfechtung voraus, dass zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater (Ehemann) keine sozial-familiäre Beziehung besteht (vgl. § 1600 Abs. 3 BGB). Dies gilt jedoch beispielsweise dann nicht, wenn auch mit dem Anfechtenden eine entsprechende Beziehung besteht. Hat der biologische Vater mit Zustimmung der Mutter bereits während des Bestehens der Ehe die Vaterschaft anerkannt, so bleibt diese bis zur Feststellung des Gerichts unwirksam (§ 1594 Abs. 2 BGB).

⁴⁵ Das Verfahren wurde aufgrund einer Entscheidung des BVerfG (Urteil vom 09. April 2024, 1 BvR 2017/21) zum 01.04.2026 zugunsten des biologischen Vaters reformiert.

Ist der Vater nicht bereit, die Vaterschaft anzuerkennen, haben sowohl die Mutter als auch das Kind die Möglichkeit, die Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen (§ 1600d BGB). Die Jugendämter beraten hierzu und können auf Antrag auch eine Beistandschaft für das Feststellungsverfahren und die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches nach § 1712 BGB übernehmen.

Steht der Vater nicht fest, kann wie in Beispielsfall 3 eine Beurkundung – sowie die Ausstellung einer Geburtsurkunde, wenn alle sonstigen Nachweise vorliegen – auch ohne den Vater erfolgen.⁴⁶

(3) Exkurs: Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft

Die Anerkennung der Vaterschaft kann die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes oder für ein Aufenthaltsrecht eines nichtdeutschen Kindes und Elternteils schaffen (siehe u. a. § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 StAG, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG, vgl. unter IV.). Um eine Anerkennung allein zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts zu verhindern, enthielt der § 1597a Abs. 1 BGB a.F. daher ein Verbot der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung. Zudem ermöglichte die Vorschrift den Urkundsbeamt*innen und Notar*innen, das Anerkennungsverfahren bei entsprechenden konkreten Anhaltspunkten zur weiteren Prüfung auszusetzen.

Durch das „Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ wurde dieses Verfahren 2026 grundlegend reformiert. Nunmehr wird die Vaterschaftsanerkennung in Fällen eines „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ zwischen den Beteiligten nur dann wirksam, wenn die Ausländerbehörde zustimmt (§§ 1598 Abs. 1 S. 2 BGB, 85a AufenthG). Ein aufenthaltsrechtliches Gefälle nach § 85a Abs. 1 AufenthG liegt vor, wenn die Mutter oder der Anerkennende entweder deutsche*r Staatsangehörige*r ist

⁴⁶ OLG Hamm, Beschluss vom 15. April 2004, 15 W 480/03, juris Rn. 18.

oder ein gefestigtes Aufenthaltsrecht (insb. Niederlassungserlaubnis) hat, während der andere Elternteil keinen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzt. Das ist der Fall, wenn der andere Elternteil:

- nur eine Aufenthaltsgestattung hat,
- ausreisepflichtig ist bzw. eine Duldung hat (Ausnahme: Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG),
- sich lediglich mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhält, oder
- sich noch im Ausland befindet und weder einen gültigen Aufenthaltstitel hat noch visumfrei einreisen darf (bzw. nur ein Schengen-Visum hätte).

Wird im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung ein aufenthaltsrechtliches Gefälle festgestellt, sind die Beurkundungsstellen angehalten, auf das Zustimmungsverfahren bei der Ausländerbehörde hinzuweisen. Die Eltern können dann den Antrag auf Zustimmung bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Der Antrag ist nur gemeinsam möglich (§ 85c Abs. 1 AufenthG).

(a) Verfahren bei der Ausländerbehörde §§ 85b ff. AufenthG⁴⁷

Die Ausländerbehörde klärt zunächst, ob nach § 85a AufenthG tatsächlich eine Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung notwendig ist. Dazu wird ermittelt, ob ein aufenthaltsrechtliches Gefälle im Sinne des § 85a Abs. 1 AufenthG besteht. Zudem prüft die Ausländerbehörde, ob ein Ausnahmetatbestand nach § 85a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG greift. Demnach ist die Zustimmung nicht notwendig, wenn der Anerkennende leiblicher Vater des Kindes ist. Dazu ist der DNA-Nachweis der biologischen Vaterschaft des Anerkennenden vorzulegen, vgl. § 17 GenDG. Die Zustimmung ist zudem nicht erforderlich für Geschwisterkinder, bei Eheschließung nach Geburt des Kindes und Eintragung der Ehe vor der Anerkennung oder wenn die Eltern seit mindestens 14 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt in einer Wohnung zusammenleben und

⁴⁷ Zum Online-Formular in Berlin: <https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1690861.php> (zuletzt abgerufen am 03.08.2026).

gemeldet sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sollten die Eltern daher bereits bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise vorlegen.

Greift keiner der genannten Ausnahmetatbestände, prüft die Ausländerbehörde, ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Dies ist nach § 85b Abs. 1 S. 2 AufenthG der Fall, wenn festgestellt wurde, dass die Vaterschaftsanerkennung darauf abzielt, aufenthaltsrechtliche Vorteile für einen der Beteiligten zu erlangen.⁴⁸

Beispielsfall 4: Der Anerkennende ist nicht der leibliche Vater. Er ist deutscher Staatsangehöriger. Er würde dem Kind einer nichtdeutschen Staatsangehörigen die deutsche Staatsbürgerschaft und gleichzeitig der Mutter ein Aufenthaltsrecht vermitteln. Der Anerkennende und die Mutter leben seit acht Monaten zusammen und sie wollen das Kind gemeinsam erziehen. Sie haben außerdem eine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge abgegeben.

Ist die Vermittlung eines Aufenthaltsrechts nur eine Motivation neben anderen (z.B., wenn der Vater Mutter und Kind ein Aufenthaltsrecht vermitteln und gleichzeitig seiner Elternverantwortung nachkommen will), liegt kein Missbrauch vor. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus, dass eine Vaterschaftsanerkennung jedenfalls dann nicht missbräuchlich ist, wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung dient und in diesem Sinne nicht gezielt gerade aufenthaltsrechtlichen Zwecken dient,⁴⁹ d.h. wenn der Vater tatsächlich auch die familiäre Beziehung zu seinem Kind leben will. Die Schaffung eines Aufenthaltsrechts muss der (nahezu) alleinige Zweck der Anerkennung sein, um missbräuchlich zu sein.⁵⁰

⁴⁸ Die Definition der „missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ entspricht der früheren Begriffsbestimmung in § 1597a Abs. 1 BGB a.F., vgl. BT Drs. 21/4081. Dazu ergangene Gerichtsurteile dürften daher weiterhin relevant bleiben.

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 24.06.2021, 1 C 30/20, juris Rn. 26 ff.

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 24.06.2021, 1 C 30/20, juris Rn. 27; Das BVerwG lässt jedoch letztlich die Frage offen, ob der aufenthaltsrechtliche Zweck alleiniger oder nur maßgeblicher, prägender, primärer bzw. Hauptzweck in einem Motivbündel sein muss.

In § 85b Abs. 3 S. 2 AufenthG werden fünf Tatbestände aufgezählt, bei denen vermutet wird, dass keine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt, sodass eine vertiefte Prüfung nicht mehr notwendig ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn seit mindestens acht Monaten ein gemeinsamer Wohnsitz oder regelmäßiger Umgang mit dem Kind besteht. Für Fall 4 bedeutet das: Aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Gefälles ist die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Nach § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AufenthG wird in diesem Fall allerdings vermutet, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung handelt. Der Umstand allein, dass der Anerkennende nicht der biologische Vater ist, kann diese Vermutung nicht entkräften.⁵¹

§ 85b Abs. 2 AufenthG zählt wiederum fünf Tatbestände auf, bei deren Vorliegen eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung (widerleglich) vermutet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Beteiligten nicht sprachlich miteinander verständigen können (§ 85b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) oder einem Beteiligten ein Vermögensvorteil für die Anerkennung bzw. Zustimmung gewährt oder versprochen wurde (§ 85b Abs. 2 Nr. 4 AufenthG).

Nach § 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG wird die Missbräuchlichkeit darüber hinaus auch dann vermutet, wenn seit Antragstellung fünf Monate vergangen sind und nach entsprechender Belehrung mindestens ein Beteiligter wiederholt und unentschuldig bestimmte Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Demnach kann die Vermutung beispielsweise schon dann greifen, wenn der Vater mehrfach trotz Anordnung nicht persönlich erschienen ist oder geforderte Angaben nicht oder nicht vollständig macht, auch wenn die Mutter umfassend kooperiert.

Greift keiner der positiven oder negativen Vermutungstatbestände, muss die Ausländerbehörde in einer Gesamtschau der Anhaltspunkte feststellen, ob die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist oder nicht.⁵²

⁵¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2021, 1 C 30/20, juris Rn. 26.

⁵² BT Drs. 21/4081 S. 48.

Über die Zustimmung erlässt die Ausländerbehörde einen Bescheid (§ 85c Abs. 1 S. 1 AufenthG). Es gilt zudem eine Zustimmungsfiktion: hat die Ausländerbehörde nicht innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung entschieden, gilt die Zustimmung grundsätzlich als erteilt (§ 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG). Nach § 44b Abs. 3 PStG muss die Antragstellung und der Ablauf der Frist gegenüber dem Standesamt glaubhaft gemacht werden, damit eine Eintragung des Vaters erfolgen kann. Gegen eine Ablehnung der Zustimmung ist der Widerspruch zulässig, der aufschiebende Wirkung hat.

(b) Verfahren beim Standesamt

Soll ein Vater auf Grundlage einer Vaterschaftsanerkennung ins Geburtenregister eingetragen werden, muss das Standesamt zunächst die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung prüfen. In diesem Fall muss das Standesamt zunächst klären, ob die Vaterschaftsanerkennung zustimmungspflichtig ist. Dafür prüft es, ob ein aufenthaltsrechtliches Gefälle besteht (§§ 44b Abs. 1 PStG, 1598 Abs. 1 S. 2 BGB, 85a AufenthG). Geht das Standesamt von einem aufenthaltsrechtlichen Gefälle aus, prüft es in einem nächsten Schritt, ob ein Ausnahmetatbestand nach § 44b Abs. 2 PStG greift. Die Ausnahmetatbestände entsprechen weitestgehend denen nach § 85a Abs. 2 AufenthG. Kommt das Standesamt zu dem Ergebnis, dass die Zustimmung erforderlich ist, aber noch nicht vorliegt, lehnt es die Eintragung des Vaters ab. Die Eltern müssen sich dann selbst nachträglich an die Ausländerbehörde wenden und das Verfahren nach (a) einleiten.

Für die Dauer des Zustimmungsverfahrens ist eine mögliche Abschiebung ab Antragstellung bei der Ausländerbehörde auszusetzen, § 60a Abs 2 S. 4 AufenthG. Der Anspruch auf Duldung greift dabei sowohl für den vollziehbar ausreisepflichtigen Vater, die vollziehbar ausreisepflichtige Mutter sowie das vollziehbar ausreisepflichtige Kind. Wird die Zustimmung abgelehnt und liegen keine anderen Duldungsgründe vor, droht der betroffenen Person unmittelbar die Abschiebung.

Die Zustimmung kann innerhalb von fünf Jahren zurückgenommen werden, wenn diese durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Erteilung gewesen sind, erwirkt worden ist (§ 85d Abs. 2, 3 AufenthG).

3.3 Staatsangehörigkeit

Hat ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit, erhält auch das in Deutschland geborene Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 S. 1 StAG). Ist ausschließlich der Vater deutscher Staatsangehöriger, müssen die Eltern verheiratet sein oder es muss eine wirksame Vaterschaftsanerkennung bzw. Vaterschaftsfeststellung vorliegen (§ 4 Abs. 1 S. 2 StAG). Darüber hinaus erwirbt ein Kind nichtdeutscher Eltern durch die Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁵³ über die Freizügigkeit besitzt, sog. Aufenthaltserlaubnis-Schweiz (§ 4 Abs. 3 StAG). Für die Prüfung, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter diesen Voraussetzungen in Betracht kommt, verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben über das Aufenthaltsrecht des Elternteils (§ 34 PStV). Die weitere Prüfung erfolgt dann unter Beteiligung der Ausländerbehörde.

In das Geburtenregister wird ein Hinweis auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes aufgenommen (§ 21 Abs. 3 Nr. 4 PStG). Hinweise unterliegen nicht der besonderen Beweiskraft des Geburtenregisters (§ 54 Abs. 1 S. 2 PStG). Insbesondere ist der Hinweis nicht konstitutiv, kann also weder den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit begründen, noch kommt diesem in anderer Weise

⁵³ BGBl. 2001 II S. 810.

Rechtsverbindlichkeit bzgl. des Erwerbs oder Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit zu.⁵⁴ Eine rechtsverbindliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach § 30 StAG auf Antrag durch die Staatsangehörigkeitsbehörde möglich.

Das Geburtenregister enthält auch Hinweise auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn diese nicht deutsche Staatsangehörige sind und ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 PStG). Der Nachweis der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Vorlage eines der folgenden Dokumente (§ 8 Abs. 2 PStV):

- Reisepass oder Passersatz
- amtlicher Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz
- Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates

Staatenlose können sich durch einen deutschen Reiseausweis nach Art. 28 des Übereinkommens vom 28.09.1954 über die Rechtstellung von Staatenlosen⁵⁵ ausweisen.

3.4 Klärung der Identität der Eltern

Probleme ergeben sich in der Praxis häufig im Zusammenhang mit der Klärung der Identität der Kindeseltern bei der Geburtenregistrierung. Zu beachten ist dabei stets, dass Standesbeamte*innen im Rahmen ihrer Aufgaben als Urkundspersonen weisungsunabhängig sind (§ 2 Abs. 2 PStG) und dass Feststellungen anderer Behörden keine generelle Bindungswirkung für personenstandsrechtliche Verfahren der Standesämter entfalten.⁵⁶

⁵⁴ OVG Lüneburg, Beschluss vom 09. März 2016, 13 ME 12/16, juris Rn. 8.

⁵⁵ BGBl 1976 II S. 473.

⁵⁶ BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017, XII ZB 126/15, juris Rn. 18.

Welche Nachweise zur Klärung der Identität beim Standesamt vorgelegt werden müssen, richtet sich nach § 9 PStG. Grundsätzlich wird die Identität einer Person durch den Nationalpass nachgewiesen, denn dieser ist wegen des Lichtbildes, der Registrierung bei der Passbehörde und seiner durch die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit bedingten regelmäßigen Überprüfung ein besonders geeignetes Mittel zum Nachweis der Identität.⁵⁷ Nach Vorlage eines Passes bedarf es daher zum Nachweis der Identität des*der Inhaber*in nicht noch zwingend weiterer Nachweise.⁵⁸ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt dies grundsätzlich auch für Pässe aus Staaten mit einem unsicheren Urkundenwesen, bei denen eine Legalisation durch die deutsche Botschaft nicht möglich ist.⁵⁹ Bei Vorlage eines echten Nationalpasses sollen demnach nur dann weitere Ermittlungen erfolgen, wenn weitere Urkunden vorliegen oder sonstige Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel an der Richtigkeit der durch den Nationalpass dokumentierten Identität begründen können.⁶⁰

Bestehen berechnigte Zweifel, müssen weitere Nachweise vorgelegt werden. Auch ein abgelaufener Pass kann zum Nachweis der Identität herangezogen werden. Das Kammergericht Berlin sah beispielsweise einen seit 17 Jahren abgelaufenen Pass als ausreichend an. In dem Verfahren wurden die Fotos sowie weitere Dokumente des Betroffenen aus der Ausländerakte mit dem Foto auf dem alten Pass verglichen und die Personenidentität festgestellt.⁶¹

Eine generelle Pflicht, die Identität mittels eines Reisepasses nachzuweisen, sieht das Gesetz nicht vor.⁶² So kann etwa in der Gesamtschau (ggf. mit weiteren Dokumenten) die Vorlage einer Geburtsurkunde sowie ein von einem Drittstaat ausgestelltes

⁵⁷ BVerwG, BVerwGE 120, 206, NVwZ 2004, 1250; OLG Hamm, Beschluss vom 22. Dezember 2015, 15 W 137/14, juris Rn. 52; OLG Düsseldorf, StAZ 2012, 49; OLG Rostock, BeckRS 2006, 13581 OLG Hamm, Beschluss vom 30. Mai 2017, I-15 W 317/16, juris Rn. 3.

⁵⁸ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30. Oktober 2019, I-3 Wx 191/18, juris Rn. 20; OLG Hamm, Beschluss vom 30. Mai 2017, I-15 W 317/16, juris Rn. 3.

⁵⁹ BGH, Beschluss vom 25. August 2021, XII ZB 442/18, juris Rn. 19.

⁶⁰ BGH, Beschluss vom 25. August 2021, XII ZB 442/18, juris Rn. 19.

⁶¹ KG Berlin, Beschluss vom 07. März 2013, 1 W 160/12, juris Rn. 14, 16.

⁶² OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. August 2016, 11 W 50/16, juris Rn. 14; KG Berlin, Beschluss vom 29. September 2005, 1 W 249/04, juris Rn. 17.

Ausweisdokument ausreichen.⁶³ Auch die Identitätskarte für palästinensische Flüchtlinge kann in der Gesamtschau etwa zusammen mit der Geburtsurkunde (und ggf. weiteren Dokumenten) genügen.⁶⁴ Unter Umständen können auch Einbürgerungsurkunden ergänzend zur Glaubhaftmachung der Identität herangezogen werden.

Der gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV ohne Einschränkung ausgestellte Reiseausweis für Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV als Passersatzpapier anerkannt und stellt damit ein zum Nachweis der Identität der*des Inhaber*in grundsätzlich geeignetes Beweismittel im Sinne von § 33 Nr. 3 PStV dar.⁶⁵ Dem Reiseausweis für Flüchtlinge sowie dem Reiseausweis für Staatenlose kommt eine (widerlegbare) Identifikationsfunktion zu.⁶⁶ Allerdings hat der Reiseausweis für Ausländer ebenso wie der Reiseausweis für Flüchtlinge keine Bindungswirkung im Personenstandsverfahren und befreit das Gericht nicht von einer eigenständigen Identitätsprüfung.⁶⁷ Dem von der deutschen Ausländerbehörde ausgestellten Ausweis kommt keine Beweiswirkung zu, die dem durch das Herkunftsland der betroffenen Person ausgestellten Personalausweis oder Reisepass entspricht.

Passersatzpapiere können von der ausstellenden Behörde gemäß § 4 Abs. 6 AufenthV mit dem Zusatz versehen werden, dass die Personendaten auf den Angaben der Inhaberin*des Inhabers beruhen. In § 4 Abs. 6 S. 2 AufenthV ist dazu näher bestimmt, dass ein solcher Hinweis bei Reiseausweisen für Flüchtlinge und für Staatenlose aufgenommen werden kann, wenn ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben des Antragstellers bestehen, während dies bei Reiseausweisen für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 5 AufenthV generell möglich ist. Durch den Zusatz „Identität

⁶³ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. August 2016, 11 W 50/16, juris Leitsatz.

⁶⁴ KG Berlin, Beschluss vom 29. September 2005, 1 W 249/04, juris Rn. 20.

⁶⁵ BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017, XII ZB 126/15, juris Rn. 20–21.

⁶⁶ BVerwGE 120, 206 = NVwZ 2004, 1250, 1251; OLG OVG Lüneburg, 09. März 2016, 13 ME 12/16, juris Rn. 44.

⁶⁷ BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017, XII ZB 126/15, juris Rn. 23, unter Hinweis auf BVerwGE 140, 311 = FamRZ 2012, 226 Rn. 14, 21.

nicht nachgewiesen“ wird die Identifikationsfunktion des Ausweises beseitigt und die Funktion als Legitimationspapier aufgehoben.⁶⁸

Die alleinige Aussage von Zeug*innen oder Sachverständigen können laut des OLG Schleswig-Holstein in der Regel nicht zweifelsfrei die Identität einer Person nachweisen, insbesondere, wenn zuvor gefälschte Urkunden oder Alias-Identitäten verwendet wurden. Das OLG führt aber weiter aus, dass die Vernehmung von Zeug*innen durchaus geeignet ist und sogar angezeigt sein kann, um zusammen mit anderweitigen Erkenntnissen letzte Zweifel an der Identität zu beseitigen.⁶⁹

3.5 Praxishinweis

Ist die Beschaffung erforderlicher Urkunden unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig und eine Klärung mit dem Standesamt nicht absehbar, kann es ratsam sein, statt einer Zurückstellung die Beurkundung mit erläuterndem Zusatz in Kauf zu nehmen (vgl. II. 5.3) und anschließend ein förmliches Berichtigungsverfahren bei Gericht (vgl. unter III.) durchzuführen. Eine Geburtsurkunde wird in diesem Falle nicht ausgestellt. Als Nachweis für die erfolgte Beurkundung im Geburtenregister erhalten die Eltern aber einen beglaubigten Registerausdruck (§ 35 Abs. 1 S. 2 PStV). Auf diese Weise kann der Zugang zu wesentlichen sozialen Leistungen gesichert werden.

Für die Anmeldung bei der Krankenkasse und den Bezug von Sozialleistungen ist die Vorlage eines Nachweises über die Geburt des Kindes erforderlich. Hierfür ist der beglaubigte Registerausdruck auch mit einschränkenden Zusätzen ausreichend. Der Bezug von Kindergeld setzt die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes voraus, die erst nach erfolgreicher Geburtenregistrierung und amtlicher Meldung des Kindes erteilt wird (vgl. unter VI.).

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 01. September 2011, 5 C 27.10, juris Rn. 21.

⁶⁹ OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20. August 2013, 2 W 54/13, juris Rn. 31.

4. Fehlen von öffentlichen Urkunden

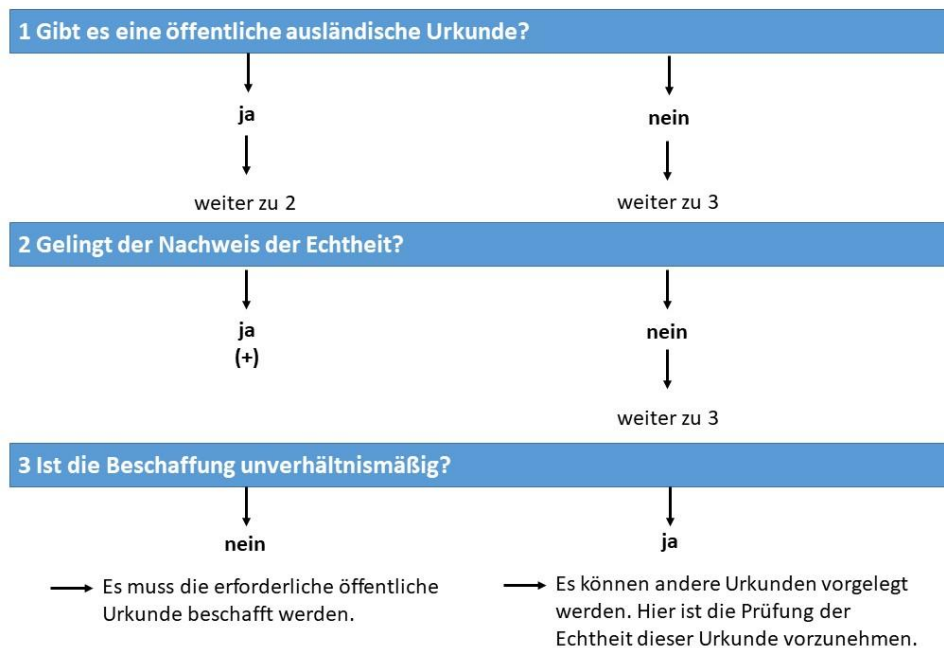


Abbildung 1: Mehrstufige Prüfung bei ausländischen Urkunden⁷⁰

Liegt keine öffentliche Urkunde vor, weil ihre Beschaffung unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig ist, steht dies mit Blick auf die Erteilung der Geburtsurkunde regelmäßig in Zielkonflikt mit dem Anspruch des Gesetzes, Urkunden mit hoher Beweiskraft über den Personenstand der Person zu errichten.

Diesen Konflikt löst grundsätzlich § 9 Abs. 2 PStG. Danach können die zu beurkundenden Tatsachen auch mit anderen Urkunden oder, wenn auch diese nicht einfacher zu beschaffen sind oder den erforderlichen Nachweis nicht führen können, mit einer Versicherung an Eides statt der Betroffenen sowie anderer Personen, nachgewiesen werden. Voraussetzung ist aber, dass die Beschaffung der öffentlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Zunächst besteht die Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um die erforderlichen

⁷⁰ Gerbig, Stephan/Krause, Sigrun/Schubert, Katja (2021): Papiere von Anfang an. Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 48.

öffentlichen Urkunden zu beschaffen. Wesentlich ist regelmäßig die Dokumentation der unternommenen Bemühungen.

4.1 Zumutbare Maßnahmen zur Beschaffung von Dokumenten

Betroffene müssen alles Zumutbare unternehmen, um die erforderlichen Nachweise nach § 9 Abs. 1 PStG, § 33 PStV (vgl. II. 2.) zu beschaffen. Die dazu unternommenen Maßnahmen sollten stets dokumentiert werden. Von Briefen, Schriftwechseln oder E-Mails sollten Kopien erstellt werden. Anträge sollten schriftlich per Einschreiben oder per Fax gesendet und die Empfangsbestätigung bzw. der Sendungsbericht des Fax sorgfältig aufbewahrt werden. Telefonate oder Besuche bei der Botschaft des Herkunftsstaates sollten am besten mit Zeug*innen erfolgen, die ihre Wahrnehmungen aufschreiben und ggf. an Eides statt versichern. Über sämtliche Versuche und Vorsprachen sollten Protokolle erstellt werden, um die genauen Daten zu sichern. Diese Dokumentation dient als Nachweis der Bemühungen gegenüber dem Standesamt und ggf. später bei Gericht.

Grundsätzlich ist die Botschaft des Herkunftsstaates zur Ausstellung von Passpapieren aufzusuchen. Sind die Eltern als Flüchtlinge anerkannt, kann dies jedoch zum Entzug des Schutzstatus führen, wenn der Kontakt mit der Auslandsvertretung des Heimatsstaates als Unterschutzstellen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 S. 1 a) der Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347) gewertet wird (vgl. Exkurs S. 66). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Kontakt mit der Auslandsvertretung zwar Indizwirkung, ist allerdings insbesondere dann unschädlich, wenn er allein der Überwindung bürokratischer Hindernisse dient.⁷¹ Daraus kann im Umkehrschluss aber nicht abgeleitet werden, dass ein Botschaftsbesuch generell zumutbar ist. Es muss stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abgestellt werden. Laut Kammergericht Berlin spricht bereits die Möglichkeit der Berücksichtigung der Annahme des Passes als Indiz

⁷¹ BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1991, 9 C 126.90, juris Rn. 10f.; Urteil vom 27. Juli 2017, 1 C 28/16, juris Rn. 34; vgl. auch BT-Drs. 20/4327 S. 40.

gegen die Verpflichtung zu Vorsprache bei der Botschaft. Auch ist es danach nicht zumutbar, sich persönlich dem unmittelbaren Einfluss des Verfolgerstaates und damit etwaigen gegen die eigene Person gerichteten Verfolgungshandlungen aussetzen zu müssen, soweit der Verfolgungstatbestand durch Bescheid des BAMF bestandskräftig festgestellt wurde.⁷²

Auch bei Personen mit subsidiärem Schutzstatus kann die Frage der Zumutbarkeit der Passbeschaffung Probleme aufwerfen. In aufenthaltsrechtlichen Verfahren zur Ausstellung eines „Reiseausweises für Ausländer“ geht die Rechtsprechung davon aus, dass es subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich zumutbar ist, sich bei den Auslandsvertretungen des Herkunftsstaates um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.⁷³ Die Unzumutbarkeit kommt aber in Betracht, wenn die Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die verfolgungsrechtliche Situation bei einer wertenden Betrachtung im materiellen Kern und vom Ergebnis her mit der eines Flüchtlings vergleichbar ist.⁷⁴ Im Einzelfall kann sich aus der individuellen Verfolgungs- und Gefährdungssituation ergeben, dass eine Vorsprache im Konsulat des Heimatlandes unzumutbar ist, insbesondere dann, wenn der Schutzstatus aufgrund drohender staatlicher Verfolgung zugesprochen wurde.⁷⁵ Geht der drohende ernsthafte Schaden auf eine gezielte Bedrohung durch staatliche Behörden zurück und befürchtet die betroffene Person eine Gefährdung ihrer im Herkunftsland lebenden Verwandten, so kann sich eine Passerlangung als unzumutbar bzw. unmöglich erweisen.⁷⁶

⁷² KG Berlin, Beschluss vom 19. September 2019, 1 W 230/19, juris Rn. 7; im Falle eines Klageverfahrens nach Ablehnung eines Asylfolgeantrags hat das KG hingegen entschieden, dass nur ein vorübergehendes Hindernis besteht, sodass keine dauerhafte Unzumutbarkeit angenommen werden kann, KG NJOZ 2023, 1380.

⁷³ OVG NRW, Beschluss von 25. November 2021, 18 E 660/21, juris Rn. 7.

⁷⁴ BayVGh, Beschluss vom 17. Oktober 2018, 19 ZB. 15428, juris Rn. 12.

⁷⁵ VGh Hessen, Beschluss vom 20. September 2019, 3 D 2520/18, juris Rn. 8.

⁷⁶ BayVGh, Beschluss vom 17. Oktober 2018, 19 ZB. 15428, juris Rn. 12.

Als zumutbar wird es in der Praxis angesehen, über im Herkunftsland verbliebene Familienmitglieder oder Freund*innen oder durch Einschaltung von Vertrauensanwält*innen andere Personenstandsurkunden zu beschaffen.

Eine Unzumutbarkeit kann sich auch mit Blick auf die Kosten der Beschaffung der Urkunden ergeben. Das OLG Düsseldorf bewertete die tatsächlich zu erbringenden finanziellen Leistungen für die Beibringung einer Urkunde, die dazu bestimmt war, letzte Zweifel an der Echtheit zweier anderer Urkunden zu beseitigen, als unverhältnismäßig hoch. In dem Fall ging es um eine anfallende Gebühr von mehreren hundert US-Dollar und Zusatzgebühren mit der Funktion eines Bestechungsgeldes sowie 1 500,00 US-Dollar Anwaltskosten.⁷⁷

4.2 Privaturkunde und Versicherung an Eides statt

Die in § 9 Abs. 2 PStG genannte „andere“ Urkunde ist die sogenannte Privaturkunde. Beispiele sind kirchliche Bescheinigungen⁷⁸, eine handunterzeichnete Urkunde oder eine Zeugenurkunde. Die Privaturkunde beweist gemäß § 416 ZPO, dass die in ihr enthaltene Erklärung von der ausstellenden Person stammt. Keinen Beweis entfaltet sie hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der Erklärung.

Als letztmögliche Beurkundungsgrundlage nennt § 9 Abs. 2 PStG die Versicherung an Eides statt durch die Betroffenen oder andere Personen. Die Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung, in der eine Person bekräftigt, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Wird eine falsche Versicherung an Eides statt gegenüber dem Standesamt oder dem Gericht abgegeben, ist dies strafbar (§ 156 StGB). Eine Versicherung an Eides statt soll sich auf die Angaben beschränken, die nach dem Gesetz durch Urkunden zu

⁷⁷ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Februar 2015, I-3 Wx 87/14, juris Rn. 3.

⁷⁸ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 59.

belegen sind.⁷⁹ Sie darf nur Tatsachenangaben enthalten, nicht jedoch Werturteile oder rechtliche Schlussfolgerungen zum Inhalt haben.⁸⁰ Eine eidesstattliche Versicherung über die Staatsangehörigkeit ist nicht möglich.⁸¹

Die Versicherung an Eides statt zum Nachweis von Tatsachen kann nur als Ultima Ratio erfolgen.⁸² Dies ist der Fall, wenn auch die nicht-öffentlichen Urkunden nicht zu beschaffen sind oder der Nachweis der zu beurkundenden Tatsache weder durch öffentliche noch durch nicht-öffentliche Urkunden bzw. aus der Zusammenschau beider möglich ist, § 9 Abs. 2 S. 2 PStG.

Das OLG Zweibrücken entschied, dass den Betroffenen eine Möglichkeit gegeben werden müsse, einen Nachweis ihrer Identität zu erbringen, auch wenn Urkunden derzeit nach den Angaben der jeweiligen deutschen Botschaft weder überprüft werden, noch ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit auf andere Weise festgestellt werden kann.⁸³ Das Standesamt habe sich in der Gesamtschau der vorliegenden Nachweise von der Richtigkeit der zu beurkundenden Tatsachen zu überzeugen. Im konkreten Fall konnte der Nachweis der Identität auch unter Berücksichtigung eidesstattlicher Versicherung erbracht werden – die Anforderungen sind jedoch insgesamt hoch:

„Wenn wie hier Reiseausweise für Ausländer ohne einschränkenden Zusatz vorliegen, weiter somalische Urkunden, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als authentisch eingestuft wurden und keine konkreten Anhaltspunkt für ihre Unrichtigkeit oder Fälschung bieten, auch in der Ausländerakte kein Hinweis auf Alias-Identitäten vorliegt und die Betroffenen ihre Identität noch anderweitig untermauern können – etwa durch Vorlage anderer Urkunden, aus denen sich ihre Namensführung und ihr Geburtsdatum ergibt wie etwa Zeugnisse oder sonstige Unterlagen der Universität oder

⁷⁹ PStG-VwV (2021) 9.5.1.

⁸⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, BT Drs. 18/9163, S. 2.

⁸¹ PStG-VwV (2021) 9.5.1.

⁸² Wissenschaftlicher Dienst des Dt. Bundestages, WD 7 3000 098/19, S. 5; WD 3 3000 277/19, S. 6.

⁸³ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 15. Juni 2021, 3 W 34/21, juris Rn. 11; Vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

Berufsausbildung – sowie noch eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dürfte es nicht zu beanstanden sein, wenn der Standesbeamte die Identität als nachgewiesen ansieht und den einschränkenden Zusatz sodann streicht.“⁸⁴

Das OLG Düsseldorf kam in einem Verfahren aus dem Jahr 2015 zu dem Schluss, dass von der Überbeglaubigung vorgelegter Auszüge aus dem irakischen Geburtsregister durch das irakische Außenministerium abgesehen werden könne, da die Überbeglaubigung nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erlangen sei und letzte Zweifel auch durch die notariell beurkundeten eidesstattlichen Versicherungen ausgeräumt werden könnten.⁸⁵

Das OLG Brandenburg entschied, dass der Nachweis einer negativen Tatsache, in dem Fall eine zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht bestehende Ehe, durch eidesstattliche Versicherung erfolgen könne, wenn die grundsätzlich vorrangig vorzulegenden Urkunden nicht beizubringen sind.⁸⁶

Zum Nachweis einer gültigen Eheschließung hat das Bayerische OLG es als rechtmäßig angesehen, mangels urkundlichen Nachweises die eidesstattliche Versicherung in Zusammenhang mit der Würdigung der Gesamtumstände des Falls zu berücksichtigen.⁸⁷

Die Versicherung an Eides statt wird von der*dem Standesbeamt*in abgenommen.⁸⁸ Auch wenn die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 2 PStG als „Kann“-Vorschrift formuliert ist, steht die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht im „Belieben“ des Standesamtes. Vielmehr hat die*der Standesbeamt*in das ihr*ihm zustehende Ermessen pflichtgemäß auszuüben; sie*er hat eine Ermittlungspflicht, bei der es sich um eine Amtspflicht handelt. Welche Ermittlungen die*der Standesbeamt*in wiederum anstellt oder sie*er im Wege der

⁸⁴ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 15. Juni 2021, 3 W 34/21, juris Rn. 11.

⁸⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Februar 2015, I-3 Wx 87/14, 3 Wx 87/14, juris Rn. 3.

⁸⁶ OLG Brandenburg, Beschluss vom 30. Januar 2013, 7 Wx 4/12, juris Leitsatz, Rn. 40.

⁸⁷ BayObLG, Beschluss vom 21. Dezember 1999, 1Z BR 154/98, juris Rn. 28.

⁸⁸ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 60.

Amtshilfe anstellen lässt (§ 10 PStG), entscheidet sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das OLG Düsseldorf hat dazu ausgeführt:

„Namentlich für Fallkonstellationen, in denen – wie hier – im Herkunftsstaat ein sicheres Urkundenwesen nicht besteht und eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit einer Urkunde angesichts der politischen Umstände derzeit nicht möglich ist, und in Fallkonstellationen, in den – wie hier zu der Frage einer religiösen Eheschließung – weder eine öffentliche noch eine sonstige Urkunde existiert, ist es geboten, der daraus resultierenden Beweisnot der Beteiligten Rechnung zu tragen und die Erkenntnismöglichkeiten des § 9 Abs. 2 PStG auszuschöpfen. Dazu gehört, dass der Standesbeamte die Beteiligten auch auf die Möglichkeit einer eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen hat.“⁸⁹

Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Standesbeamt*innen und auch die Rechtsprechung sehr zurückhaltend sind, die Versicherung an Eides statt als tauglichen Nachweis anzusehen. Auch eine von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention durchgeführte Abfrage bei den zuständigen Landesinnenministerien zeigte, dass von der Versicherung an Eides statt häufig kein Gebrauch gemacht wird.⁹⁰

Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention legt unter anderem fest, dass ein Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen ist. Die Registrierung dient der Identifizierung Neugeborener und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung anderer Rechte. Dieses Recht auf unverzügliche Geburtenregistrierung ist bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 2 PStG zu berücksichtigen, es steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zur Ermittlungs- und Prüfungspflicht der Standesbeamtenschaft (§ 5 PStV) und an dem staatlichen Interesse an inhaltlich richtigen Registereinträgen, weshalb die*der

⁸⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 03. März 2022, I-2 WX 136/21, juris Rn. 20.

⁹⁰ Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, „Keine Papiere – keine Geburtsurkunde, Empfehlung für die Registrierung von in Deutschland geborenen Kindern Geflüchteter“, Position Nr. 18, Dezember 2018.

zuständige Standesbeamt*in ihr*sein Ermessen mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall auszuüben hat. Die Anforderungen an die Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit dürfen nicht überspannt werden.

5. Beurkundung der Geburt im Geburtenregister

Sind alle erforderlichen Dokumente vollständig vorgelegt und kommt die*der Standesbeamt*in zu dem Schluss, dass alle Tatsachen zweifelsfrei feststehen, beurkundet sie*er den Vorgang im Geburtenregister.

In dem Geburtenregister werden die folgenden Daten beurkundet (§ 21 Abs. 1 PStG):

- die Namensführung (Vornamen und der Geburtsname) des Kindes
- Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt
- das Geschlecht des Kindes
- die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht

Diese Daten werden, mit Ausnahme des Geschlechts der Eltern, auch in die Geburtsurkunde aufgenommen (§ 59 Abs. 1 PStG). Nur auf Verlangen werden die Angaben zum Geschlecht des Kindes und die Vornamen und die Familiennamen der Eltern des Kindes nicht in die Geburtsurkunde aufgenommen (vgl. § 59 Abs. 2 PStG).

Im Geburtenregister werden weiterhin u. a. folgende Hinweise (§ 21 Abs. 3 PStG) eingetragen, welche nicht in die Geburtsurkunde aufgenommen werden:

- der Hinweis auf die nachgewiesene Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn diese (oder ein Elternteil) nicht Deutsche sind. Das erleichtert ggf. bei späteren familienrechtlichen Fragestellungen die Klärung, ob deutsches Recht oder das Recht des Herkunftsstaates der Eltern/eines Elternteils anzuwenden sind⁹¹

⁹¹ Lammers, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 21 Rn. 75.

- der Hinweis auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes bei ausländischen Eltern, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt sind.

Die personenstandsrechtliche Beweiskraft erstreckt sich nicht auf Hinweise (§ 54 Abs. 1 S. 2 PStG).

5.1 Prüfpflicht der Standesbeamt*innen und Beweiskraft der Urkunden

Die*der Standesbeamt*in prüft die Abstammung des Kindes von den Eltern, denn im Geburtenregister werden auch die Vor- und Familiennamen der Eltern beurkundet (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG). Dazu muss die Identität der Eltern geklärt sein. Weiterhin wird der Familienstand der Mutter überprüft, der für die Vaterschaft relevant ist. Familienstand und Sorgerecht können zudem bei der Namensführung des Kindes eine Rolle spielen.

Die Beurkundung im Geburtenregister sowie Geburtsurkunden liefern den vollen Beweis über die Geburt und Abstammung des Kindes, d. h. alle beurkundeten Tatsachen gelten als wahr (§ 54 Abs. 1 und 2 PStG). Diese gesetzlich angeordnete Beweiskraft ist der Grund für die hohen formellen Anforderungen bei der Geburtenregistrierung.

Beispielsfall 5: Eine ausländische Mutter ist bei der Geburt noch verheiratet, lebt aber nicht mehr mit ihrem Ehemann zusammen, weil dieser verschollen ist. Sie hat nun ein Kind mit einem neuen Partner, für das eine Geburtsurkunde ausgestellt werden soll.

Da die Mutter im Beispielsfall 5 verheiratet ist, gilt der Ehemann als rechtlicher Vater und wird als solcher beurkundet, obwohl das Kind einen anderen biologischen Vater hat. Nur wenn der Nachweis der Unrichtigkeit im förmlichen personenstandsrechtlichen Verfahren geführt wird, kann eine Änderung der Beurkundung erfolgen (vgl. III.). Bis zu ihrer Änderung entfaltet die vorgenommene Beurkundung jedoch weiterhin ihre volle Beweiskraft (§ 54 Abs. 1, 3 PStG). Im Beispielsfall gilt der Ehemann so lange als Vater, bis die Beurkundung berichtigt wird.

Um der Beweiskraft der Beurkundung Rechnung zu tragen, dürfen nur Tatsachen beurkundet werden, die für die*den Standesbeamt*in zweifelsfrei feststehen.⁹² Daher rührt zum einen die Anforderung, dass bestimmte Urkunden vorzulegen sind. Zum anderen besteht die Pflicht der*des Standesbeamt*in, den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln und abschließend zu prüfen (§§ 5, 33 PStV). Die Ermittlungen umfassen alle denkbaren Aufklärungen, die er*sie zur Feststellung des zu beurkundenden Sachverhaltes selbst durchführen kann.⁹³ Hierzu kann das Standesamt Zeug*innen und Betroffene anhören,⁹⁴ sowie Auskünfte von inländischen oder ausländischen Behörden einholen,⁹⁵ weitere Unterlagen aus dem In- und Ausland anfordern bzw. Einsicht in Akten der zuständigen Ausländerbehörde und von Bundesbehörden (Visa- oder Asylakten) nehmen. Dabei wird auch die Echtheit der vorgelegten Urkunden überprüft.

5.2 Mitwirkungspflicht der Eltern und Kosten

Neben der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung durch das Standesamt haben auch die betroffenen Eltern die Pflicht, mitzuwirken, indem sie die geforderten Urkunden vorlegen (§ 10 Abs. 1 PStG). Können die Eltern die geforderten Urkunden nicht vorlegen, kann das Standesamt Ersatzdokumente benennen, die von den Eltern beizubringen sind.⁹⁶ Dabei muss das Standesamt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn der Beschaffungsaufwand für die geforderte Urkunde sehr hoch und der Erkenntnisgewinn durch die Urkunde demgegenüber gering ist. Ein Verstoß kann weiterhin vorliegen, wenn lediglich letzte Zweifel ausgeräumt werden

⁹² BGH, Beschluss vom 23. Januar 2019, XII ZB 265/17 -, BGHZ 221, juris Rn. 18.

⁹³ Vgl. zu den gesetzlich vorgesehenen Beurkundungsgrundlagen § 9 PStG, wobei die Prüfpflicht der*des Standesbeamt*in sich nicht hierauf beschränkt. Nach § 9 Abs. 2 dürfen als Grundlage nur eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder Betroffenen verwandt werden. Darüber hinaus kann das Standesamt aber auch weitere informelle Anhörungen vornehmen. Bsp.: Eine Zeugenaussage führt dazu, dass eine Urkunde als echt bewertet werden kann. Dann ist nur die Urkunde Beurkundungsgrundlage.

⁹⁴ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 32, § 47 Rn. 18; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Oktober 2010, I-3 Wx 228/10, juris Rn. 27 unter Verweis auf § 26 VwVfG.

⁹⁵ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 47 Rn. 18.

⁹⁶ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 10 Rn. 7.

sollen oder allein vorsorglich Zweifel beseitigt werden sollen, für die es keine konkreten Anhaltspunkte gibt.⁹⁷

In welchem Falle die Eltern Urkunden beschaffen müssen und wann das Standesamt selbst Ermittlungen anstellen muss, richtet sich danach, in wessen Herrschaftsbereich die Beschaffung der Urkunden oder sonstiger Nachweise fällt. Die Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes oder die Beschaffung von Urkunden aus dem Herkunftsland ist Aufgabe der Eltern. Auskünfte und Akteneinsicht von anderen Behörden kann das Standesamt selbst einholen.

Die Kosten der Beschaffung tragen Eltern und Standesamt entsprechend ihrer Pflichten. Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Urkunden aus dem Herkunftsland können auf Betroffene erhebliche Kosten, auch mit Blick auf die Übersetzung, zukommen. Die Kosten der Sachverhaltsermittlung hat grundsätzlich das Standesamt zu tragen, es darf seine Ermittlungen in der Regel nicht von Auslagen der Eltern abhängig machen oder diesen die Kosten später in Rechnung stellen.⁹⁸

5.3 Beurkundung im Geburtenregister mit einem erläuternden Zusatz

Können die Eltern einzelne, sie selbst betreffende Tatsachen mit ihnen zur Verfügung stehenden Dokumenten gegenüber dem Standesamt nicht nachweisen, zum Beispiel zu Identität oder Abstammung des Kindes vom Vater, ist der Eintrag in das Geburtenregister mit einem erläuternden Zusatz vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 S. 1 PStV).

Beispielsfall 6: Die Mutter des neugeborenen Kindes hat keinen Pass, keine Geburtsurkunde und keine sonstigen Dokumente (z. B. Führerschein, Schulzeugnisse), mittels derer sie belegen kann, dass die von ihr angegebenen Personalien der Wahrheit

⁹⁷ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 10 Rn. 8.

⁹⁸ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Dezember 2010, I-3 Wx 228/10, 3 Wx 228/10, juris Rn. 31.

entsprechen. Das Standesamt akzeptiert ohne weitere Dokumente keine Versicherung an Eides statt zu ihrer Identität.

Im Beispielsfall 6 kann die Identität der Mutter mangels vorliegender Dokumente nicht geklärt werden. Ihr Name kann dann aus der Geburtsanzeige in den Geburtseintrag, versehen mit einem klarstellenden Zusatz des Inhalts, dass der Vor- und Familienname nicht festgestellt werden konnten, übernommen werden.⁹⁹ Der Zusatzvermerk „Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen“ kann jedoch nicht einfach bei jedweder bestehenden Unsicherheit bezüglich der korrekten Namensführung des Kindes eingetragen werden, sondern nur, wenn die Unsicherheit darin gründet, dass (mindestens) ein Elternteil mit einem einschränkenden Zusatz registriert wird.¹⁰⁰

Eine Geburtsurkunde wird im Falle eines Zusatzvermerks nicht ausgestellt. Als Nachweis für die erfolgte Beurkundung im Geburtenregister erhalten die Eltern einen beglaubigten Registerausdruck (§ 35 Abs. 1 S. 2 PStV). Der beglaubigte Registerausdruck ist gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 PStG eine Personenstandsurkunde. Dieser entfaltet gemäß § 54 Abs. 2 PStG die gleiche Beweiskraft wie eine Geburtsurkunde.

Die Beweiskraft erstreckt sich nicht auf Angaben, die mit einem erläuternden Zusatz versehen sind.¹⁰¹ Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise in einem Fall, in dem die Identität eines Elternteils nicht nachgewiesen ist, die Personenstandsurkunde keinen Beweis über die Identität dieses Elternteils führen kann. Der Registerausdruck beweist aber gleichwohl, dass das Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort geboren wurde und dass es von den in der Beurkundung genannten Personen abstammt.

⁹⁹ OLG Hamm, Beschluss vom 15. April 2004, 15 W 480/03, juris Rn. 15 f.

¹⁰⁰ KG, Beschluss vom 24. März 2026, 1 W 389/25, juris Rn. 23

¹⁰¹ OLG Hamm, Beschluss vom 25. Mai 2018, 15 W 119/18, juris Rn. 4; KG Berlin, Beschluss vom 16. Mai 2017, 1 W 338/16, juris Rn. 9.

Das personenstandsrechtliche Verfahren wird durch den beglaubigten Registerausdruck nicht irreversibel abgeschlossen. Die Angaben im Geburtenregister können korrigiert werden. Steht im Beispielsfall 6 die Identität der Mutter später fest, kann eine Berichtigung im förmlichen personenstandsrechtlichen Verfahren (s. unter III.) vorgenommen und der erläuternde Zusatz entfernt werden. Dann ist die Geburtsurkunde auszustellen.

5.4 Zurückstellung der Beurkundung

Wenn die vorliegenden Dokumente aus Sicht des*der Standesbeamt*in nicht als Nachweis für die Beurkundung ausreichen, darf das Standesamt die Beurkundung einer Geburt auch zurückstellen (§ 7 Abs. 1 S. 1 PStV). Es wird die Eltern auffordern, bestimmte geeignete Dokumente vorzulegen, da die Beurkundung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen ist (§ 7 Abs. 1 S. 2 PStV).

Eine solche Zurückstellung darf nur erfolgen, wenn der Klärung ein vorübergehendes und voraussichtlich alsbald behebbares Hindernis entgegensteht; andernfalls ist die Eintragung vorzunehmen, mit einem klarstellenden Zusatz zu versehen und ggf. später zu berichtigen.¹⁰² Ist eine Klärung in absehbarer Zeit nicht möglich, ist eine Zurückstellung der Beurkundung nicht gerechtfertigt.¹⁰³ Eine langfristige Rückstellung sollte zudem mit Blick auf das Kinderrecht auf Eintragung in ein Geburtenregister aus Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention vermieden werden.¹⁰⁴ Für welchen Zeitraum eine Zurückstellung der Beurkundung der Geburt möglich ist, wird in der Rechtsprechung nicht klar beantwortet.¹⁰⁵

Auf Antrag stellt das Standesamt eine Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung aus (§ 7 Abs. 2 PStV). Diese Bescheinigung kann u. a. für den Bezug von

¹⁰² OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09. April 2020, I-3 Wx 47/19, juris Rn. 33, 37.

¹⁰³ LG Mühlhausen, Beschluss vom 24. Oktober 2003, 1 T 82/03, juris Orientierungssatz 1.

¹⁰⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09. April 2020, I-3 Wx 47/19, juris Rn. 30.

¹⁰⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09. April 2020, I-3 Wx 47/19, 3 Wx 47/19, juris Rn. 38.

Sozialleistungen als Nachweis dafür dienen, dass die Geburtsanzeige erfolgt ist,¹⁰⁶ sie hat dagegen keine Beweiskraft bezüglich des Namens und der Abstammung des Kindes.

5.5 Schaubild: Beurkundung einer Geburt – auszustellende Dokumente, ihre rechtlichen Wirkungen und Nutzungsmöglichkeiten

	vollständige Beurkundung	Beurkundung mit erläuterndem Zusatz	Zurückstellung der Beurkundung
auszustellendes Dokument (ggf. auf Antrag)	Geburtsurkunde	beglaubigter Registerausdruck	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung
rechtliche Wirkungen	volle Beweiskraft hinsichtlich der beurkundeten Tatsachen	Beweiskraft hinsichtlich der Tatsachen, die nicht mit einem erläuternden Zusatz versehen sind	keine Beweiskraft
Nutzungsmöglichkeiten	Beweis über die Geburt und die Abstammung für Sozialleistungen, Aufenthaltsrecht, Einbürgerung und Eheschließungen	Beweis über die Geburt für Sozial- leistungen und Aufenthaltsrecht	kann zusammen mit der Kopie der Geburtsanzeige oder Geburts- bescheinigung als Nachweis für Sozialleistungen dienen

¹⁰⁶ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 20.

III. Berichtigung des Geburtenregistereintrags und das gerichtliche Verfahren

Eine Berichtigung im Sinne der §§ 47, 48 PStG ist die nachträgliche Änderung des Wortlauts eines durch Unterschrift der*des Standesbeamt*in abgeschlossenen Eintrags in einem Personenstandsbuch durch Richtigstellung einer von Anfang an bestehenden Unrichtigkeit.¹⁰⁷ Eine berichtigungsfähige Unrichtigkeit des Geburtseintrags setzt voraus, dass der Eintrag im Geburtenregister mit dem damaligen tatsächlichen Willen der Eltern nicht in Einklang steht. Die Berichtigung ist kein zulässiges Instrument zur Revision des ursprünglichen elterlichen Erteilungsbeschlusses.¹⁰⁸

1. Berichtigung durch das Standesamt, § 47 PStG

Grundsätzlich setzt die Berichtigung eines abgeschlossenen Registereintrags eine gerichtliche Anordnung gemäß § 48 Abs. 1 PStG voraus. Ausnahmetatbestände, die eine eigenständige Berichtigung durch das Standesamt ermöglichen, enthält § 47 PStG.

1.1 Offenkundige Schreibfehler

Das Standesamt muss bei offenkundigen Schreibfehlern („Brelín“ statt „Berlin“) eine Berichtigung der Geburtenregistrierung vornehmen (§ 47 Abs. 1 S. 1 PStG).

Beispielsfall 7: bei der Beurkundung des Namens der Mutter gab es bei der Übertragung des Namens aus der Geburtsurkunde einen Tippfehler.¹⁰⁹

Diesen Fehler darf das Standesamt selbst berichtigen.

¹⁰⁷ OLG Hamm, Beschluss vom 02. Oktober 1987, 15 W 342/85, juris.

¹⁰⁸ OLG Köln, Beschluss vom 19. März 2010, 16 Wx 5/10, juris Rn. 8; Rn. 6 und 7 enthalten Hinweise zu Fehlern bei der Vornamensgebung.

¹⁰⁹ z. B. sog. „Buchstabendreher“, vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 06. September 1994, 20 W 337/93, juris.

1.2 Öffentliche Urkunden oder eigene Ermittlungen als Berichtigungsgrundlage

Das Standesamt muss weiterhin eine Berichtigung der beurkundeten Eintragungen vornehmen, wenn es auf Grund von inländischen oder ausländischen öffentlichen Urkunden oder durch eigene Ermittlungen feststellt, dass die Eintragung falsch ist, unter anderem:

- bei Hinweisen (§ 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PStG), z. B. zu der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern. Mit Hinweisen sind nur die in § 21 PStG genannten Hinweise gemeint. Der erläuternde Zusatz nach § 35 Abs. 1 PStV ist kein Hinweis in diesem Sinne. Die Hinweise können inhaltlich geändert werden oder bei Fehlen nachgetragen werden¹¹⁰
- bei fehlerhaften Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zugrunde lagen (§ 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PStG)

1.3 Berichtigungsgrundlagen nach § 47 Abs. 1 S. 3 PStG

Die eigenständige Berichtigung durch das Standesamt auf der Grundlage von § 47 Abs. 1 S. 3 PStG kommt nur in Betracht, wenn allein aus der Urkunde nach Nr. 1 oder Nr. 2 selbst der richtige und vollständige Sachverhalt festgestellt werden kann und keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

Das Standesamt kann sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigen, wenn sich der richtige oder vollständige Sachverhalt aus Personenstandsurkunden (§ 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 PStG) ergibt. Berichtigungsgrundlage können danach inländische oder ausländische Personenstandsurkunden sein.¹¹¹

¹¹⁰ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 47 Rn. 19.

¹¹¹ OLG München, Beschluss vom 29. Juli 2021, 31 Wx 229/18, juris Rn. 3.

Beispielsfall 8: Die Geburt des Kindes wurde zunächst ohne Angaben zum Vater beurkundet. Nach der Geburt wird eine Eheurkunde vorgelegt. Die Echtheit wird durch die Legalisation bestätigt. Das Standesamt hat keine Zweifel an der Wirksamkeit der Eheschließung.

Abwandlung 1: Die Eheschließung kann nicht nachgewiesen werden. Der Vater erkennt die Vaterschaft nach § 1594 BGB an.

Im Beispielsfall 8 kann das Standesamt die Angaben über den Vater des Kindes durch Folgebeurkundung zum Geburtseintrag ohne Mitwirkung des Gerichts übernehmen.¹¹² In der Konstellation der Abwandlung 1 darf das Standesamt nicht selbst die Berichtigung vornehmen, da die Vaterschaftsanerkennung keine Personenstandsurkunde nach § 55 PStG ist. Möglich ist allerdings die Folgebeurkundung nach § 27 Abs. 1 PStG. Verweigert das Standesamt die Vornahme dieser, kommt für die Eltern ein Antrag auf eine gerichtliche Anweisung darüber in Betracht, § 49 Abs. 1 PStG.

Nach § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 PStG können sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt festgestellt werden kann durch Dokumente des Heimatstaates, die zum Grenzübertritt berechtigen, soweit dadurch ein erläuternder Zusatz zur Identität oder zur Namensführung im Personenstandsregister gestrichen werden soll.

Grenzübertrittsdocuments sind dabei Dokumente des Herkunftsstaates, die zum Grenzübertritt des Staatsangehörigen dieses Staates über die Grenzen des Herkunftsstaates berechtigen (sog. Heimreisedokumente, z. B. ein Laissez-Passer). Die Berichtigungsbefugnis des Standesamtes bezieht sich nur auf die einschränkenden Zusätze „Identität nicht nachgewiesen“ und „Namensführung nicht nachgewiesen“ nach § 35 Abs. 1 PStV.¹¹³ Der Gesetzgeber sieht bei diesen Heimreisedokumenten ausreichend

¹¹² Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 47 Rn. 23.

¹¹³ BT-Drs. 19/24226, S. 84 und 89.

Gewähr dafür, dass die Identität des*der Dokumenteninhaber*in geprüft und bestätigt ist, da der Herkunftsstaat das Dokument ausstellt.¹¹⁴ Allerdings ist nach § 47 Abs. 1 S. 3 PStV zunächst die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Dem Gesetzeswortlaut zufolge hat diese den Zusammenhang zwischen der Ausstellung der Heimreisedokumente und der bevorstehenden Rückführung der Betroffenen zu bestätigen.¹¹⁵ Mithin kommt diese Berichtigungsmöglichkeit allein im Fall der geplanten Beendigung des Aufenthalts in Betracht.

Vor einer Berichtigung müssen die Beteiligten angehört werden. Eine Anhörung ist jedoch nicht erforderlich, unter anderem für die Berichtigung von Hinweisen bzw. die Streichung eines erläuternden Zusatzes bei Vorlage eines Grenzübertrettdokuments (§ 47 Abs. 3 PStG).

2. Das gerichtliche Verfahren, §§ 48, 49 PStG

In Berlin ist das Amtsgericht Schöneberg für Verfahren nach dem Personenstandsgesetz zuständig (§ 13 der Verordnung über die Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten, ZuwV).

2.1 Anweisungen an das Standesamt, § 49 PStG

Verweigert das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung, kann es auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht dazu angewiesen werden (§ 49 Abs. 1 PStG). Aufsichtsbehörde ist in Berlin die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.¹¹⁶ Das Gericht kann im Verfahren nach § 49 Abs. 1 PStG nur das für die Amtshandlung zuständige Standesamt anweisen.¹¹⁷ Eine Amtshandlung ist jede

¹¹⁴ BT-Drs. 19/24226, S. 84.

¹¹⁵ BT-Drs. 19/24226, S. 90.

¹¹⁶ § 1 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) i. V. m. der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin VI. Nr. 29.

¹¹⁷ KG Berlin, Beschluss vom 3. Mai 2018, 1 W 192-199/16, juris Rn. 11.

Verwaltungsmaßnahme der*des Standesbeamt*in, die ihr*ihm durch eine personenstandrechtliche Vorschrift übertragen ist und auf die die beteiligte Person einen konkreten Rechtsanspruch hat.¹¹⁸ § 49 Abs. 1 PStG soll eine gerichtliche Überprüfung immer dann ermöglichen, wenn das Standesamt eine Tätigkeit ablehnt und hierdurch eine materielle Rechtsposition von nach dem Personenstandsgesetz berechtigten Personen betroffen ist.¹¹⁹ Das Standesamt kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist (§ 49 Abs. 2 S. 1 PStG).

Beispiele: Das Standesamt lehnt die Vornahme der Beurkundung der Geburt ab;¹²⁰ das Standesamt verweigert die Erteilung einer Personenstands-surkunde nach § 62 Abs. 1 S. 1 PStG;¹²¹ das Standesamt weist die Vornahme vorbereitender Maßnahmen (z. B. Entgegennahme einer Erklärung zur Namensänderung) bei der Beurkundung des Personenstandes ab;¹²² das Standesamt lehnt die Folgebeurkundung gemäß § 27 Abs. 1 PStG im Geburtsregister ab;¹²³ das Standesamt verweigert die Mitwirkung bei der Eheschließung.¹²⁴

2.2 Berichtigungsverfahren, § 48 PStG

Das Amtsgericht kann die Änderung abgeschlossener Registereinträge anordnen (§ 48 PStG). § 48 PStG setzt voraus, dass eine einzutragende Tatsache nicht, nicht vollständig oder unrichtig (auch falls rechtlich unzulässig) eingetragen ist. Unrichtig in diesem Sinne ist jeder Eintrag, dessen Inhalt auf der Verletzung materiell- oder verfahrensrechtlicher Vorschriften beruht. Der Begriff der Unrichtigkeit ist weit zu verstehen und umfasst sowohl tatsächlich oder rechtlich unrichtige als auch unvollständige Registereinträge. Eine

¹¹⁸ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 49 Rn. 2.

¹¹⁹ OVG NRW, Beschluss vom 15. Februar 2022, 4 E 802/21, juris Rn. 5.

¹²⁰ KG Berlin, Beschluss vom 19. Januar 2022, 1 W 345/21, juris.

¹²¹ VG Aachen, Beschluss vom 2. September 2021, 4 K 1205/21, juris.

¹²² OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. April 2021, 20 W 290/19, juris Rn. 15.

¹²³ OLG Hamm, Beschluss vom 20. Januar 2021, 15 W 68/20, juris Rn. 31.

¹²⁴ AG Schöneberg, Beschluss vom 12. Juni 2014, Az. 71 III 501/13.

Eintragung kann auch dann unrichtig sein, wenn sie zwar sachlich richtige Angaben enthält, eine Beurkundung dieser Angaben aber nicht vorgesehen ist.¹²⁵ Voraussetzung für die Anordnung der Berichtigung ist aber die Überzeugung des Gerichts nicht allein von der Unrichtigkeit der vorhandenen, sondern von der Richtigkeit der beantragten Eintragung; an den Nachweis dieser Richtigkeit sind strenge, aber keine übertriebenen Anforderungen zu stellen.¹²⁶ Es ist der volle Beweis erforderlich; eine bloße Glaubhaftmachung genügt nicht. Die objektive Feststellungslast für die Unrichtigkeit trägt dabei die antragstellende Person.¹²⁷ Den Antrag können alle Beteiligten, das Standesamt und die Standesamtsaufsichtsbehörde stellen (§ 48 Abs. 2 S. 1 PStG).

Beispiele: Berichtigung der Schreibweise von Namen;¹²⁸ Streichung des einschränkenden Zusatzes „Identität nicht nachgewiesen“;¹²⁹ Streichung des einschränkenden Zusatzes „Namensführung nicht nachgewiesen“;¹³⁰ Antrag den Vater berichtigend als solchen zu beurkunden.¹³¹

¹²⁵ BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021, XII ZB 405/20, juris Rn. 11.

¹²⁶ KG Berlin, Beschluss vom 24. März 2026, 1 W 389/25, juris Rn. 18.

¹²⁷ OLG Frankfurt, Beschluss vom 16. Februar 2021, 20 W 295/19, juris Rn. 15.

¹²⁸ OLG Hamburg, Beschluss vom 11. März 2021, 2 W 50/20, juris Rn. 24.

¹²⁹ OLG Hamm, Beschluss vom 7. September 2021, 15 W 428/19, juris.

¹³⁰ OLG Hamm, Beschluss vom 20. Januar 2021, 15 W 68/20, juris.

¹³¹ KG Berlin, Beschluss vom 5. Mai 2020, 1 W 165/19, juris.

Schaubild: Berichtigungsbefugnisse von Standesamt und Amtsgericht

Urkunden und Nachweise, die nach der ursprünglichen Beurkundung neu als Grundlage der Berichtigung zur Verfügung stehen	Berichtigungsbefugnis des Standesamtes bei den folgenden bereits vorgenommenen Beurkundungen	Berichtigungsbefugnis des Amtsgerichts bei den folgenden bereits vorgenommenen Beurkundungen
keine Nachweise	offenkundige Schreibfehler	-
Personenstandsurkunde	alle Eintragungen	alle Eintragungen
öffentliche Urkunden (inländisch oder ausländisch) oder eigene Ermittlungen des Standesamtes	Hinweise	alle Eintragungen
	fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zu Grunde lagen	
Grenzübertrittsbescheinigung	Eintragung zur Identität der Eltern mit erläuterndem Zusatz	alle Eintragungen
Pass	-	alle Eintragungen
private Urkunden	-	alle Eintragungen
eidesstattliche Versicherung durch Betroffene/Zeug*innen	-	alle Eintragungen

2.3 Verfahren

Sowohl für die Berichtigung nach § 48 PStG als auch die Anweisung nach § 49 PStG gilt das Antragserfordernis, das heißt das Gericht darf nur auf einen entsprechenden Antrag hin tätig werden (§ 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 PStG). Eine anwaltliche Vertretung ist dafür nicht gesetzlich vorgeschrieben. Aufgrund der Komplexität ist diese jedoch häufig sinnvoll.

Jedenfalls ist die Konsultation einer Beratungsstelle ratsam. Der Antrag kann von jeder und jedem Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgegeben werden. Die Rechtsantragstelle hilft bei der Formulierung des Antrags.¹³² Auch das Amtsgericht muss, wenn der Antrag unrichtig gestellt ist, auf die inhaltliche Richtigkeit des Sachantrags hinwirken.¹³³ Das Gericht hat eine umfassende Prüf- und Amtsermittlungspflicht (§ 26 ff. FamFG).

Beteiligte sind die Personen, die von der Ablehnung in ihren Rechten betroffen sind. Dies sind das betroffene Kind und die Eltern oder ein Elternteil. Da eine beteiligte Person verfahrensfähig sein muss (§ 9 FamFG), müssen sich minderjährige Kinder durch den*die Inhaber*innen der elterlichen Sorge (§ 1629 BGB), in der Regel also durch ihre Eltern vertreten lassen.

Das PStG enthält keine Ausschlussfrist, vielmehr gilt nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 PStG für eine Fortführung des Geburtenregisters eine Frist von 110 Jahren, wozu nach § 5 Abs. 1 PStG auch die Berichtigung gehört. Soll die Berichtigung vorgenommen werden und liegen dafür alle notwendigen Dokumente vor, kann der Antrag gestellt werden. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits erwachsen ist.

2.4 Kosten

Die Kosten für ein Berichtigungsverfahren teilen sich in die Gerichts- und Anwaltskosten. In Personenstandsangelegenheiten beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel 73,00 Euro.¹³⁴ Anwaltskosten belaufen sich im Schnitt auf ca. 1 000,00 Euro.¹³⁵ Im amtsgerichtlichen

¹³² Am Amtsgericht Schöneberg soll dazu ein Termin über das Kontaktformular vereinbart werden. Auf der Website findet sich auch ein Formular für den Antrag: <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-schoeneberg/>.

¹³³ Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 48 Rn. 11.

¹³⁴ Gerichtsgebühren errechnen sich aus einem Regelstreitwert von 5 000,00 Euro (§§ 61 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 3 GNotKG). Es wird eine 0,3-Gebühr angesetzt (Nr. 15212 Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG).

¹³⁵ Verfahrensgebühr (Nr. 3100 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG), Terminsgebühr (Nr. 3104 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG), Auslagenpauschale und Umsatzsteuer (Nr. 7002, 7008 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG). Die Kosten variieren, je nach Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, Anzahl der Beteiligten, Beauftragung des Anwalts bereits im Vorfeld oder wenn ein Vergleich geschlossen wird.

Verfahren werden die Kosten regelmäßig gegeneinander aufgehoben, so dass beide Seiten jeweils ihre Kosten zu tragen haben (vgl. § 81 FamFG).

Das Kostenrisiko kann durch Verfahrenskostenhilfe begrenzt werden. Voraussetzungen sind die Bedürftigkeit des*der Antragsteller*in und die Erfolgsaussichten des (beabsichtigten) Antrags (§§ 114 ff ZPO). Erfolgsaussicht heißt nicht Gewissheit. Sie besteht, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des*der Kläger*in auf Grund der Sachverhaltsdarstellung und der angebotenen Beweise für vertretbar hält. Die Bedürftigkeit wird nach § 115 ZPO bestimmt. In der Regel erfüllen Personen die Voraussetzungen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Es muss ein Verfahrenskostenhilfeantrag gestellt werden. Dazu ist neben dem Antrag das ausgefüllte Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Amtsgericht einzureichen. Das Formular kann im Internet unter <https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php> heruntergeladen werden. Formulare sind auch bei der Rechtsantragsstelle erhältlich.

2.5 Rechtsmittel

Sowohl die Anordnung der Berichtigung als auch die Anweisung ergehen durch Beschluss (§ 38 Abs. 1 FamFG). Lehnt das Amtsgericht den Antrag ab, kann der Beschluss mit der Beschwerde angefochten werden (§ 58 FamFG). Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Amtsgericht eingelegt werden (§§ 63, 64 FamFG). Beschwerdegericht ist in Berlin das Kammergericht.

IV. Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Nach der Geburt eines Kindes können sich Fragen hinsichtlich des Aufenthaltsstatus des Kindes selbst oder eines der Elternteile ergeben. Die Geburtenregistrierung oder Geburtsurkunde ist dabei als Nachweis der Abstammung erforderlich, denn Kinder teilen regelmäßig das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. Andererseits kann es Konstellationen geben, in denen ein Elternteil einen Aufenthaltsstatus von dem Kind ableiten kann.

1. Aufenthaltsstatus des Kindes

Wird ein Kind von Eltern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in Deutschland geboren, richtet sich der Aufenthaltsstatus des Kindes nach dem Status der Eltern. Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 4 StAG) siehe unter II.3.3. Kinder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger sind ebenfalls freizügigkeitsberechtigt (§ 2 FreizügG/EU).

1.1 Aufenthaltsrecht des Kindes

Besitzen beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis des Kindes nach § 33 S. 2 AufenthG, d. h. bei Vorliegen der Voraussetzungen muss dem Kind die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Wenn beide Eltern personensorgeberechtigt sind, aber lediglich ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 1 AufenthG erteilt werden. Das heißt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Es besteht ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens soll der besonderen Beziehung zwischen den

Eltern und dem Kleinkind unmittelbar nach der Geburt im Interesse der Gewährung der Familieneinheit und zur Aufrechterhaltung der nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützten familiären Betreuungsgemeinschaft Rechnung getragen werden.¹³⁶ § 33 S. 1 AufenthG setzt danach voraus, dass zwischen dem Kind und dem stammberechtigten Elternteil eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.¹³⁷ Hinsichtlich des Vaters eines nichtehelichen Kindes ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, ob ihm ein Sorgerecht zusteht oder er in familiärer Lebensgemeinschaft mit seinem Kind lebt.¹³⁸ Da § 33 S. 2 AufenthG anders als die Ermessensvorschrift des § 33 S. 1 AufenthG einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis normiert, ist dieser vorrangig zu prüfen. Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 AufenthG kann auch dann erteilt werden, wenn die Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des Elternteils aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 des AufenthG) erteilt wurden. § 29 Abs. 1 bis 3 AufenthG – insbesondere die Ausschlussregelung des § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG – findet hier keine Anwendung. Zwar ist laut Nr. 33.0 AufenthG-VwV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG in den Fällen des § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG – also bei einem Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des Elternteils nach §§ 25 Abs. 4, 4b und 5 AufenthG, § 25a Abs. 2 AufenthG, § 25b Abs. 4 AufenthG, § 104a Abs. 1 S. 1 und § 104b AufenthG – nicht möglich. Die für den Familiennachzug geltende Ausschlussregelung des § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG gilt jedoch nach richtiger Auffassung nicht für die anders gelagerte Konstellation einer Geburt eines Kindes im Bundesgebiet.

Es wäre nicht sachgerecht, hier geborenen Kindern, deren personensorgeberechtigte Eltern im Besitz einer vom Ausschluss des Familiennachzugs betroffenen Aufenthaltserlaubnis sind, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 AufenthG zu versagen

¹³⁶ AufenthG-VwV (2009) 33.1; BT-Drs. 16/5065, S. 176.

¹³⁷ OVG NRW, Urteil vom 07. April 2012, 17 A 2389/15, juris Rn. 25.

¹³⁸ Siehe ebd. und vgl. AufenthG-VwV (2009) 33.1 bzw. BT-Drs 16/5065, S. 176.

und sie zu dulden bzw. ihnen lediglich eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG zu erteilen.

§ 33 AufenthG findet zudem volle Anwendung auf im Bundesgebiet geborene Kinder von subsidiär Schutzberechtigten. Im Übrigen richtet sich der Familiennachzug in diesen Fällen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a AufenthG (zu den Ausnahmen s. VAB A.36a.0.).¹³⁹ Dies gilt entgegen des Wortlauts des § 33 AufenthG auch, wenn ein Elternteil bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzt. Das Fehlen dieser Aufenthaltserlaubnisse im Katalog des § 33 AufenthG stellt ein offensichtliches Redaktionsversehen des Gesetzgebers dar, vgl. §§ 30 Abs. 1 S. 1 Buchstabe g), 32 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Daher kommt es zur analogen Anwendung.

Hat ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Anerkennung der Asylberechtigung oder wegen der Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG), können die Eltern mit Blick auf die aufenthaltsrechtliche Situation ihres Kindes zwischen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG und einem Asylantrag nach § 26 AsylG wählen. Der Asylantrag des Kindes wird nach § 26 Abs. 1 AsylG individuell und damit unabhängig vom Status der Eltern geprüft.¹⁴⁰ Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das BAMF nach § 26 Abs. 2 AsylG, ob die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 der Anerkennungsverordnung vorliegen. Stellt das BAMF fest, dass kein Ausschlussgrund nach Art. 23 Abs. 3, 4 oder 5 der Verordnung greift, erteilt die Ausländerbehörde nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für

¹³⁹ Der Familiennachzug nach § 36a AufenthG ist derzeit für zwei Jahre bis zum 23. Juli 2027 ausgesetzt, BGBl. 2025 I Nr. 173 vom 23.07.2025.

¹⁴⁰ Das Konzept des Familienasyls, wonach Kinder ohne eigene Prüfung den Status der Eltern erhalten konnten, wurde im Zuge der GEAS-Reform 2026 abgeschafft.

das Kind. Welche Option in diesem Falle sinnvoll ist, ist eine aufenthaltsrechtliche Einzelfallentscheidung, zu der sich eine Beratung empfiehlt.

Befinden sich die Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil selbst noch im Asylverfahren oder haben sie nach Abschluss des Asylverfahrens keinen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besteht die Pflicht, die Geburt des Kindes dem BAMF anzuzeigen, womit ein Asylantrag für das Kind als gestellt gilt (§ 14 Abs. 5 AsylG). Mit der Stellung des Asylantrags gilt der Aufenthalt als gestattet. Das Kind erhält eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylG). Die Anzeigepflicht entfällt, wenn ein Elternteil bereits eine Aufenthaltserlaubnis hat.¹⁴¹

Wenn die Eltern im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind, kann für das Kind ebenfalls eine Duldung beantragt werden. Welche Optionen im Einzelnen bestehen, kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt und sollte im Rahmen eines Beratungsgesprächs erörtert werden.

1.2 Identität des Kindes

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind. Danach muss unter anderem in der Regel die Identität geklärt und die Passpflicht erfüllt sein.

Besteht ein Anspruch nach § 33 S. 2 AufenthG, wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, ohne dass es auf das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ankommt. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 1 AufenthG kann abweichend von § 5 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 erteilt werden.

Ungeachtet dessen besteht die Verpflichtung der Eltern bzw. sonstiger gesetzlicher Vertreter gem. § 80 Abs. 4 AufenthG, die erforderlichen Anträge auf Erteilung und

¹⁴¹ VGH Bayern, Beschluss vom 23. März 2009, 20 ZB 09.30058, juris Rn. 6.

Verlängerung des Passes, Passersatzes oder des Ausweisersatzes zu stellen (vgl. auch Nr. 33.5 AufenthG-VwV).

In den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG (Asylanerkennung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder nationales Abschiebungsverbot bzw. Familienangehöriger) ist von der Anwendung der Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG abzugehen (§ 5 Abs. 3 AufenthG). Nur Familienangehörige, denen selbst ein entsprechender Schutzstatus zugesprochen wurde, haben einen Anspruch auf die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge. Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht über § 26 Abs. 3 AsylG erhalten, können allerdings einen Reiseausweis für Ausländer nach § 5 AufenthV beantragen. Für die Zumutbarkeit der Passbeschaffung kommt es dann auf die Zumutbarkeit für die schutzberechtigten Eltern an.¹⁴² Erfolgt keine Antragstellung gem. § 80 Abs. 4 AufenthG, kann dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen (vgl. § 98 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG).

Exkurs: Entzug der Anerkennung der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Gemäß § 73b AsylG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 S. 1 a) der Anerkennungsverordnung ist die freiwillige Unterschutzstellung unter den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit eine Person hat, ein Fall, der zum Entzug des Schutzstatus führt.¹⁴³ Es ist allerdings durch höchstrichterliche Rechtsprechung¹⁴⁴ geklärt, dass nicht jeder Kontakt zu Behörden des Heimatstaates einen Entzugsgrund in diesem

¹⁴² Nach der Gesetzesbegründung zum GEAS-Anpassungsgesetz ist der Reiseausweis in diesen Fällen zu erteilen, BT-Drs. 21/1848 S. 135. Dies steht auch im Einklang mit den Erwägungsgründen zur EU-Qualifikationsverordnung, wonach Familienangehörigen die gleichen Rechte gewährt werden sollten (EG 58). Ausdrücklich heißt es dort: „Familienangehörigen von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sollten gemäß den nationalen Verfahren Reisedokumente ausgestellt werden“ (EG 59).

¹⁴³ Durch die GEAS-Reform wurde das frühere Widerrufsverfahren zu einem Entzugsverfahren, das weitestgehend in der Anerkennungsverordnung geregelt wird.

¹⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1991, 9 C 126/90, juris Rn. 10 f.; Urteil vom 27. Juli 2017, 1 C 28/16, juris Rn. 34; vgl. auch BT-Drs. 20/4327 S. 40.

Sinne darstellt. Vielmehr muss der Kontakt objektiv als eine Unterschutzstellung zu werten sein. Das BVerwG führt dazu aus: „Einer Passausstellung oder -verlängerung kommt lediglich eine Indizwirkung dahin zu, dass sich der Betreffende wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen will. Der äußere Geschehensablauf kann jedoch dieser Indizwirkung entgegenstehen. Hierzu ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Lassen sich aus dem Verhalten des Asylberechtigten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass mit der Passerteilung keine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes bezweckt war, fehlt es an dieser weiteren subjektiven Voraussetzung für das Erlöschen der Rechtsstellung (...). So kann die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend sein, um den Rechtsverlust herbeizuführen (...).“¹⁴⁵ Insbesondere die Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses oder die Kontaktaufnahme mit der Botschaft allein zu dem Zwecke, eine geschlossene Ehe zu legalisieren, die Registrierung gemeinsamer Kinder zu ermöglichen oder aber insgesamt nur um personenstandsrechtliche Angelegenheiten zu ordnen, stellen keine Unterschutzstellung im Sinne der Norm dar.¹⁴⁶ Diese Rechtsprechung zu den älteren Fassungen dürfte aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung auf die neuen Regelungen übertragbar sein.¹⁴⁷

Auch im Aufenthaltsrecht bestimmt sich die Identität eines Menschen nach dem Vornamen und Geburtsnamen, Zeit und Ort der Geburt, dem Geschlecht sowie den Vornamen und Familiennamen der Eltern.¹⁴⁸ Die als Identität verstandenen personenbezogenen Daten sowie die zum Nachweis der Identität geeigneten Urkunden und Dokumente sind im Wesentlichen die gleichen wie bei der Geburtenregistrierung. Durch die Geburtsurkunde oder den Geburtsregistrauszug sieht das LEA in Berlin den Nachweis (nur dann) als

¹⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2017, 1 C 28/16, juris Rn. 35.

¹⁴⁶ VG Köln, Urteil vom 6. Oktober 2016, 20 K 7392/15.A, juris Rn. 22.

¹⁴⁷ Vgl. zur Vorgängerregelung KG NJOZ 2023, 1380f.

¹⁴⁸ Samel in Bergmann/Dienelt AufenthG, § 5 Rn. 46.

erbracht an, wenn (auch) die Identität der Eltern nachgewiesen ist.¹⁴⁹ Die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen ist anders als im Verfahren der Geburtenregistrierung nicht vorgesehen. In der Praxis kann es vorkommen, dass die Ausländerbehörde die Identität als geklärt ansieht, während der*die Standesbeamt*in zu einer anderen Bewertung kommt. Das ist zulässig. Es besteht keine Bindungswirkung von Feststellungen der Ausländerbehörde für andere Verfahren.¹⁵⁰

1.3 Verfahren

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 AufenthG wird von Amts wegen erteilt, das heißt es ist grundsätzlich kein Antrag erforderlich. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind in diesem Fall in Berlin die Bürgerämter zuständig, wenn die Aufenthaltstitel der Eltern in Berlin erteilt wurden und noch länger als sechs Monate gültig sind. In den anderen Fällen wird die Ausländerbehörde nach § 72 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV von der Meldebehörde informiert und soll das Verfahren einleiten. Praktisch muss jedoch von den Eltern im ersten Fall ein Termin beim Bürgeramt gebucht werden, im zweiten Fall ein Online-Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beim LEA gestellt werden.¹⁵¹ In den Fällen von § 33 S. 1 und S. 3 AufenthG (Elternteil hält sich mit Visum auf oder darf sich visumsfrei aufhalten) ist ein Antrag erforderlich und für das Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen (§ 81 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Dabei sind Nachweise zum Aufenthaltsstatus und Identität der Eltern sowie zur Geburt des Kindes zu erbringen. Ausreichend für den Nachweis der Geburt ist der beglaubigte Registerausdruck. Liegt dieser noch nicht vor, sind die Geburtsbescheinigung und ggf. die Heiratsurkunde oder die Vaterschaftsanerkennung und die Erklärung über die gemeinsame Sorge vorzulegen.

¹⁴⁹ Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) 5.1.1a (Stand 12.06.2026).

¹⁵⁰ BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017, XII ZB 126/15 zur Frage, ob die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder Ausländer keine Bindungswirkung für das personenstandsrechtliche Verfahren entfaltet.

¹⁵¹ Zum Verfahren in Berlin: <https://service.berlin.de/dienstleistung/324269/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

Im Falle des § 33 S. 3 AufenthG gilt der Aufenthalt des Kindes als erlaubt, wenn die Mutter oder der Vater im Besitz eines Visums sind oder sich auf Grund einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund des § 41 AufenthV oder auf Grund einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG oder § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten. Bei verspäteter Antragstellung im Sinne des § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG findet § 33 S. 3 AufenthG keine Anwendung (vgl. Nr. 33.6 AufenthG-VwV). Im Falle des § 33 S. 1 AufenthG gilt die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG, sofern der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes gestellt wurde.

Wurde vom Landesamt für Einwanderung oder von einem Berliner Bürgeramt einem im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erteilt, übertragen oder verlängert und wird später festgestellt, dass dieses Kind gemäß § 4 Abs. 3 StAG kraft Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist bei Bekanntwerden nichts zu veranlassen. Es bedarf dazu keiner formalen Rücknahme des Aufenthaltstitels nach § 48 VwVfG, da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen deutschen Staatsangehörigen von vornherein keine Rechtswirkungen entfaltet.¹⁵² Sollte eine Vorsprache erfolgen, ist die Aufenthaltserlaubnis ungültig zu stempeln.

2. Abgeleiteter Aufenthaltsstatus eines Elternteils

Wird ein Kind in Deutschland geboren, kann es unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht (IV.1.1) oder die deutsche Staatsangehörigkeit (II.3.3) erlangen. Hält sich ein Elternteil des Kindes bis dahin ohne einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf, kann durch die Geburt ein Aufenthaltsrecht für diesen entstehen. Besteht zwischen dem Kind und dem Elternteil eine familiäre Lebensgemeinschaft, kann dies aufgrund des Schutzes der Familie nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention

¹⁵² Vgl. dazu u. a. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 28. August 2001, 3 Bs 102/01, sowie für eine parallel gelagerte Rechtsfrage OVG NRW, Beschluss vom 31. Januar 2008, 18 A 4547/06, AuAS 2008, S. 62 f.

(Art. 6 GG und Art. 8 EMRK) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung ermöglichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

2.1 Zuständigkeit

§ 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG sieht vor, dass drittstaatsangehörige Personen, die unerlaubt eingereist sind (§ 14 AufenthG) und die nicht um Asyl nachsuchen und nicht unmittelbar, nachdem die unerlaubte Einreise festgestellt wurde, in Abschiebehaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, zunächst innerhalb der Länder verteilt werden, bevor über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung entschieden wird. Kann vor der Verteilentscheidung eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Eheleuten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder das Bestehen sonstiger zwingender Gründe, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, nachgewiesen werden, ist dem bei der Verteilungsentscheidung Rechnung zu tragen (§ 15a Abs. 1 S. 6 AufenthG). Ein Verteilungsverfahren ist in der Regel nicht durchzuführen, wenn dadurch Ehepartner*innen oder Eltern von minderjährigen Kindern getrennt würden.¹⁵³ Das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft mit einem einjährigen deutschen Kind steht der Verteilung der Mutter an einen anderen Ort zwingend entgegen.¹⁵⁴ Die Entscheidung trifft in Berlin das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU). Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere, wenn der Nachweis der Elternschaft nicht geführt werden kann, da noch keine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, noch keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt oder die Eintragung des Vaters mangels Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 44b Abs. 1 PStG noch nicht erfolgt ist. Die Betroffenen müssen nachweisen, dass oben genannte Gründe bestehen. Je nach den Umständen und Möglichkeiten des Einzelfalls sollte mindestens ein konsistenter Sachvortrag, aus dem sich

¹⁵³ OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Januar 2013, 8 ME 2/13, juris Rn. 18.

¹⁵⁴ OVG Bremen, Beschluss vom 08. März 2013, 1 B 13/13, juris Rn. 4; Weitere Beispiele siehe Huber/Nestler/Vogt in Huber/Mantel AufenthG § 15a, Rn. 16ff.

die notwendigen Einzelheiten ergeben, erbracht werden. Darüber hinaus sollte versucht werden, den Vortrag mittels Belegen zu bestätigen.¹⁵⁵ Dazu können eine eidesstattliche Versicherung und ein Vaterschaftstest geeignet sein. Nimmt die Klärung des Sachverhalts einige Zeit in Anspruch, wird in der Regel eine Bescheinigung über „Zuständigkeit in Klärung“ ausgestellt.

2.2 Vor der Geburt

Das abgeleitete Aufenthaltsrecht eines Elternteils entsteht grundsätzlich erst mit der Geburt des Kindes. Erleidet die Mutter eine Fehl- oder Totgeburt, entsteht das Aufenthaltsrecht demzufolge nicht. Bis zur Geburt des Kindes, in Berlin drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin sowie drei Monate nach dem Tag der Entbindung¹⁵⁶, wird eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt. Das gilt entsprechend auch im Falle einer Totgeburt.¹⁵⁷ Für den gleichen Zeitraum wird der Vollzug von nach § 15a AufenthG getroffenen Verteilentscheidungen ausgesetzt. Durch diese, in dieser Form nur in Berlin bestehenden Regelungen, wird den Schwangeren bzw. jungen Müttern ein über die Mutterschutzfristen hinausgehender Aufenthalt in Berlin ermöglicht, der unter anderem dazu dienen soll, die Geburt des Kindes ordnungsgemäß zu beurkunden. Außerdem entfaltet die anstehende Geburt eines Kindes mit voraussichtlich deutscher Staatsangehörigkeit eine aufenthaltsrechtlich beachtliche Vorwirkung für die ausländischen Mütter,¹⁵⁸ die einen Grund für die Erteilung einer Duldung darstellt. Die Geburt muss bereits ausreichend sicher zu erwarten sein, wovon regelmäßig ab Ende des dritten Schwangerschaftsmonats auszugehen ist.¹⁵⁹

¹⁵⁵ Grundsätzlich dürfte lediglich eine Glaubhaftmachung erforderlich sein, sodass ein konsistenter Sachvortrag ausreichend sein müsste, vgl. Keßler in NK-AuslR, AufenthG § 15a Rn. 26; aA OVG NRW, Beschluss vom 01. Juli 2020, 18 B 677/20, juris Rn. 5, wonach der Sachverhalt so durch objektive Umstände zu belegen ist, dass die Behörde keine weiteren Nachforschungen mehr anzustellen braucht.

¹⁵⁶ Das LEA erteilt in der Regel eine Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG, vgl. VAB 60a.2.3.1 (Stand 12.06.2026).

¹⁵⁷ Vgl. VAB 60a.2.3.1 (Stand 12.06.2026).

¹⁵⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02. Februar 2007, OVG 11 N 3.06, juris Rn. 17.

¹⁵⁹ VAB 60a.2.3.2 (Stand 12.06.2026).

Darüber hinaus kann für werdende Väter ab sechs Wochen vor und bis acht Wochen nach der Geburt eine Duldung erteilt werden, um bei der Geburt anwesend zu sein.¹⁶⁰

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Mutter und das ungeborene Kind auf die Hilfe des Vaters angewiesen sind oder familiäre Verhältnisse bestehen, die eine gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung nach der Geburt sicher erwarten lassen.¹⁶¹

Während des Verfahrens auf Prüfung der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung wird ebenfalls eine Duldung erteilt (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG, vgl. Exkurs S. 29ff.).

2.3 Mögliche Aufenthaltsrechte oder Duldungsgründe

Je nach den Umständen des Einzelfalls kommen an die Elternschaft anknüpfend unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten in Betracht. Für den regulären Familiennachzug eines Elternteils zu einem deutschen Kind gilt § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG setzt voraus, dass der betroffene Elternteil das Personensorgerecht (nicht notwendig allein) innehat. Ausschlaggebend ist dabei die tatsächliche Ausübung des Sorgerechts. Die sorgeberechtigte Person muss nach außen erkennbar in ausreichendem Maß Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes übernehmen.¹⁶²

Grundlage des Familiennachzugs eines Elternteils zu einem nichtdeutschen (drittstaatsangehörigen) Kind ist § 36 Abs. 1 AufenthG. Der Nachzug ist danach nur vorgesehen, wenn das minderjährige Kind einen der in § 36 Abs. 1 genannten Aufenthaltstitel innehat (u. a. § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder 2 1. Alt., eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG). Darüber hinaus darf sich kein weiterer personenberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhalten. In allen anderen

¹⁶⁰ Vgl. VAB 60a.2.3.2 (Stand 12.06.2026).

¹⁶¹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Februar 2019, OVG 11 S 7.19, juris Rn. 7.

¹⁶² Tewocht in BeckOK AuslR, AufenthG § 28 Rn. 24a.

Fällen ist der Familiennachzug nur „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG möglich.

Liegen die Voraussetzungen dieser Normen nicht vor, kommt für eine vollziehbar ausreisepflichtige Person die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK kann ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot und Ausreisehindernis im Sinne der Regelung begründen.

Stehen auch der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Einzelfall Gründe entgegen, kann für den betroffenen Elternteil schließlich eine Duldung in Betracht kommen.

2.3.1 Erfordernis des Visumsverfahrens

Beispielsfall 9: Die Mutter hat eine Niederlassungserlaubnis und hält sich seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland auf. Der Vater ist ursprünglich ohne ein Visum eingereist und hat erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Nun hält er sich mit einer Duldung in Deutschland auf.

Im Beispielsfall 9 erhält das Kind nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit. Für den Vater sind verschiedene aufenthaltsrechtliche Optionen zu prüfen.

Bei der Prüfung, welche Rechtsgrundlage einschlägig ist, stellt sich das sog. Visumserfordernis regelmäßig als Hürde für die Betroffenen dar. Es handelt sich dabei um eine in § 5 AufenthG geregelte allgemeine Voraussetzung für alle Aufenthaltstitel. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass die antragstellende Person mit dem für den Aufenthalt erforderlichen Visum in das Bundesgebiet eingereist ist. Das Visum muss zuvor bei der zuständigen Auslandsvertretung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts beantragt worden sein.

§ 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG sehen Ausnahmemöglichkeiten von dem Visumsverfahren vor. Allerdings werden diese von Behörden und Gerichten regelmäßig restriktiv angewandt. So begründet die pauschale Bezugnahme auf den Schutz der Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK noch keine Ausnahme.¹⁶³ Berührt das Visumverfahren jedoch die Belange eines Kindes, so sind stets Kindeswohlgesichtspunkte zu berücksichtigen.¹⁶⁴ Sind kleine Kinder von der Ausreise eines Elternteils betroffen, kann auch eine kurzfristige Trennung unzumutbar sein, da kleine Kinder den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen können und diese rasch als endgültigen Verlust erfahren.¹⁶⁵ Eine Ausnahme greift auch, wenn ein deutsches oder aufenthaltsberechtigtes Familienmitglied auf die Lebenshilfe der den Nachzug begehrenden Person angewiesen ist – selbst dann, wenn die von einem Familienmitglied tatsächliche erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann¹⁶⁶ – oder wenn absehbar ist, dass die Ausreise zu einer Trennung der Ehegatten auf unabsehbare Zeit führen würde.¹⁶⁷ Es bedarf stets einer genauen Prüfung der Umstände des Einzelfalls, eine Beratung und/oder anwaltliche Vertretung ist ratsam. Für Beispielsfall 9 bedeutet dies: Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG setzt grundsätzlich die Nachholung des Visumsverfahrens voraus. Ob eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG in Betracht kommt, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Relevant sind dabei beispielsweise das Alter des Kindes, die voraussichtliche Dauer des Visumsverfahrens, Besuchsmöglichkeiten während des Visumsverfahrens, Betreuung und gesundheitlicher Zustand des Kindes.¹⁶⁸ Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist zu prüfen, ob die Ausreise in das Herkunftsland aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich bzw.

¹⁶³ BVerfG, Beschluss vom 07. November 1984, 2 BvR 1299/84, juris Orientierungssatz.

¹⁶⁴ Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention, BGBl II 1992, S. 121.

¹⁶⁵ VGH Kassel, Beschluss vom 24. Juli 2020, 3 D 1437/20, juris Rn. 6.

¹⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2011, 2 BvR 1367/10, juris Rn. 16.

¹⁶⁷ Beschluss des Senats vom 10. Juni 2021, 2 M 65/21, juris Rn. 21.

¹⁶⁸ Vgl. zum Beispiel VG Saarland, Urteil vom 30. Juni 2021, 6 K 373/19, juris: Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumsverfahrens bei mehrwöchiger Dauer der Visumserteilung, nachgewiesener Autismus-Erkrankung des Kindes und Angaben zum besonderen Betreuungsbedarf.

unzumutbar ist¹⁶⁹ und ob die Möglichkeiten einer Ausnahme vom Visumsverfahren nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG in Betracht kommen.¹⁷⁰

2.3.2 Schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft

Die Voraussetzungen für die Entstehung eines Aufenthaltsrechts oder das Bestehen eines Duldungsgrundes wegen der Geburt eines Kindes sind je nach einschlägiger Rechtsgrundlage unterschiedlich. Jedenfalls muss eine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 6 GG zwischen Kind und betroffenem Elternteil bestehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten folgende Maßstäbe:

Entscheidend ist die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Bei der Bewertung der familiären Beziehungen kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt und ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden kann. Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt. Die familiäre (Lebens-)Gemeinschaft zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind ist getragen von tatsächlicher Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes. Im Falle eines regelmäßigen Umgangs des ausländischen Elternteils, der dem auch sonst Üblichen entspricht, wird in der Regel von einer familiären Gemeinschaft auszugehen sein.¹⁷¹

¹⁶⁹ Vgl. z. B. OVG NRW, Urteil vom 16. November 2010, 17 A 2434/07, juris: Die Ausreise ist unter Berücksichtigung von Art 6 Abs. 1 und 2 GG, Art 8 EMRK aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil die Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet fortgesetzt werden kann, wenn der Vater von Geburt an gemeinsam mit der Kindesmutter und Kind sowie deren weiterem deutschen Kind, das ihn ebenfalls als Vater begreift, in einer familiären Lebens- und Erziehungsgemeinschaft lebt.

¹⁷⁰ Vgl. z. B. VG Stuttgart, Urteil vom 4. Dezember 2008, 2 K 3190/08, juris: Das Beharren auf der Einhaltung des Visumszwangs erscheint unangemessen, wenn der Vater an Diabetes Mellitus erkrankt ist und der medizinischen Behandlung bedarf. Es bestehe die Gefahr, bereits während des relativ kurzen Aufenthalts im Kongo zu erkranken, so dass eine mit dem Kindeswohl unvereinbare längere Trennung nicht ausgeschlossen sei.

¹⁷¹ BVerfG, Beschluss vom 09. Januar 2009, 2 BvR 1064/08, juris Rn. 15f.

Außerdem muss vorgetragen werden, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann. Dies ist der Fall, wenn es einem Familienmitglied nicht zumutbar ist, Deutschland zu verlassen.¹⁷²

Besondere Probleme können sich im Fall sog. Patchworkfamilien ergeben.¹⁷³ Hat das Kind die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, können sich aufgrund der mit der Unionsbürgerschaft nach Art. 20 AEUV bestehenden Rechte, weitere Besonderheiten ergeben.¹⁷⁴

Aus den familiären Bindungen kann sich auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen, die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung ergeben.¹⁷⁵ Bei der Erteilung der Duldung gelten die Voraussetzungen des § 5 AufenthG nicht. Die Duldung vermittelt jedoch die schwächste Rechtsposition.

Tritt eine zuvor undokumentiert aufhältige Person aus der Illegalität und wendet sich beispielsweise mit einem Antrag an die Ausländerbehörde, ist eine Beratung und Begleitung durch Beratungsstellen oder Rechtsanwält*innen ratsam. Im Rahmen der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit kann eine Verteilung nach § 15a AsylG im Raum stehen, in der Regel wird auf Grund des unerlaubten Aufenthalts ein Strafverfahren eingeleitet (§ 95 AufenthG) und je nach Ausgang des Antrags besteht die Gefahr der Abschiebung.

¹⁷² BVerfG, Beschluss vom 18. April 1989, 2 BvR 1169/84, BVerfGE 80, 81, Rn. 44, BVerwG, Urteil vom 30. April 2009, 1 C 3/08, juris Rn. 18; zu Einzelfällen vgl. Hinweise unter 25.5 der VAB (Stand 12.06.2026) sowie für EU-Bürger:innen Fränkel in NK-AuslR, AufenthG § 25 Rn. 81.

¹⁷³ Vgl. Hinweise unter 25.5 der VAB (Stand 12.06.2026); OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Oktober 2015, OVG 11 S 57.15, juris Rn. 5; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. Februar 2021, 3 B 1049/20, juris Rn. 39.

¹⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013, 1 C 15/12, BVerwGE 147, 278, Rn. 32; VG Berlin, Urteil vom 22. April 2021, 29 K 206/20 -, juris Rn. 18f.; OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 29.09.2020, 11 S 78/20; OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 28.06.2019, 11 S 55.19.

¹⁷⁵ Vgl. z. B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. Februar 2022, 2 M 154/21, juris: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheiterte an der Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 1 AufenthG wegen laufenden Asylverfahrens. Die tatsächliche Verbundenheit zwischen Vater und Kindern wurde nachgewiesen. Eine Rückkehr der Eltern mit den gemeinsamen Kindern in das gemeinsame Herkunftsland sei nicht zumutbar, weil die Eltern geschieden sind oder dauerhaft getrennt leben und damit keine familiäre oder gar häusliche Gemeinschaft zwischen ihnen besteht.

V. Einbürgerungsrechtliche Aspekte

Bei Erfüllung der im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelten Voraussetzungen kann die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben werden. In der Regel richtet sich die Einbürgerung (vorbehaltlich bestehender Sonderregelungen)¹⁷⁶ nach den §§ 8-14 StAG.

1. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit

Die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit ist zwingende Voraussetzung für die Einbürgerung. Sie ist Grundlage für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe. Zudem besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist.¹⁷⁷

Nach dem vom Bundesverwaltungsgericht zum Einbürgerungsverfahren entwickelten Stufenmodell ist hierfür zunächst die Vorlage eines Passes erforderlich.¹⁷⁸ Kann ein solcher nicht oder nicht in zumutbarer Weise beschafft werden, sind im Wege einer abgestuften Prüfung auch Dokumente mit minderer Beweisqualität zur Prüfung der Identität im Einbürgerungsverfahren heranzuziehen. Auf der zweiten Stufe ist die Identitätsklärung dann auch durch einen Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument des Heimatlandes mit Lichtbild (z. B. Personalausweis oder Identitätskarte) möglich. Auf einer nächsten Stufe kommt auch die Vorlage weiterer amtlicher Dokumente in Betracht. Hierzu gehören auch Unterlagen wie z. B. eine Geburts- oder Heiratsurkunde, ein Führerschein, ein Wehrpass, Schulzeugnisse oder eine ausländische Meldebescheinigung. Die Prüfung, ob die Identität geklärt ist, ist dann anhand des Gesamtbildes aller Nachweisdokumente, der beigezogenen Akten und der eigenen Angaben vorzunehmen. Ist der antragstellenden Person in begründeten

¹⁷⁶ Vgl. Art. 116 Abs. 2 GG, § 15 StAG und Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

¹⁷⁷ BVerwG, Urteil vom 01. September 2011, 5 C 27.10, Rn. 13.

¹⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2025, 1 C 27.24, Rn. 21 ff.; bis zu diesem Urteil waren nach der Rechtsprechung des BVerwG auf erster Stufe zur Identitätsklärung der Pass und andere amtliche Identitätsnachweise gleichgestellt, vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020, 1 C 36.19.

Ausnahmefällen ein Rückgriff auch auf sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG (anders als im Personenstandsrecht besteht keine Rechtsgrundlage für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen) unmöglich oder unzumutbar, so kann die Identität auf letzter Stufe allein auf der Grundlage des Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein. Erforderlich ist dazu, dass die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen. Die Identitätsprüfung der Ausländerbehörden in aufenthaltsrechtlichen Verfahren hat keine Bindungswirkung für die Einbürgerungsbehörden.¹⁷⁹ Zur (widerlegbaren) Identifikationsfunktion eines ohne Vorbehalt ausgestellten Reiseausweises gelten die obigen Ausführungen zu II 3.4 entsprechend. Auch anerkannten Flüchtlingen ist es nach der einbürgerungsrechtlichen Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar, bei der Auslandsvertretung des Heimatlandes vorzusprechen, um Pässe oder andere geeignete Identitätsnachweise für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen.¹⁸⁰ Gründe für eine im Einzelfall ausnahmsweise bestehende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit sind glaubhaft zu machen.

Wichtig: Die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates – beispielsweise die Passbeantragung – stellt für sich genommen keinen Grund für den Entzug der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 73b AsylG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 S. 1 a) der Anerkennungsverordnung) dar, wenn aus den Gesamtumständen ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren erfolgt (vgl. Exkurs S. 69).

Bei in Deutschland geborenen Kindern ist die Identität jedenfalls dann klärungsbedürftig, wenn die bei der Geburtsbeurkundung angenommene Identität nur auf Angaben der

¹⁷⁹ Schneider, in: BeckOK MigR, 47, StAG § 8 Rn. 23.

¹⁸⁰ BVerwG, Urteil v. 21. Februar 2013, 5 C 9.12; OVG Saarland, Beschl. v. 15. Juli 2021, 2 D 73/21 –, juris Rn. 13.

Eltern beruhte. Ohne Klärung der Identität der Eltern ist nicht auszuschließen, dass das Kind im Heimatland eine weitere Identität unter anderem Namen und mit einer anderen Staatsangehörigkeit besitzt als bisher behauptet.¹⁸¹ Die Beweiskraft von Eintragungen im Personenstandsregister und Personenstandsurkunden im deutschen Rechtsbereich erstreckt sich nur auf die beurkundeten Angaben (§ 54 Abs. 1 und 2 PStG), zu denen Angaben zur Staatsangehörigkeit nicht gehören, und kann gemäß § 54 Abs. 3 PStG erschüttert werden. Auch in Fällen, in denen die Geburtsregistrierung ohne einschränkenden Zusatz erfolgt ist und eine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, bleibt zumindest die Staatsangehörigkeit¹⁸² zu klären, sofern zu den Eltern keine Ausweispapiere aus dem Heimatland vorliegen.

Etwaigen Beweisschwierigkeiten, insbesondere von Personen aus Herkunftsländern mit nicht hinreichend funktionierendem Urkundenwesen oder von anerkannten Flüchtlingen und deren Abkömmlingen, ist unter Anwendung des dargestellten Stufenmodells Rechnung zu tragen.

2. Weitere einbürgerungsrechtliche Hinweise

§ 10 Abs. 1 StAG räumt minderjährigen Kindern einen eigenständigen elternunabhängigen Anspruch auf Einbürgerung ein, soweit sie gesetzlich vertreten sind, sich seit fünf Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhalten und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die Miteinbürgerung mit einem Elternteil ist gemäß § 10 Abs. 2 StAG auch nach kürzerem Inlandsaufenthalt des Kindes möglich. In Fällen, in denen die Eltern keinen Einbürgerungsanspruch haben, kann die eigenständige Einbürgerung eines Kindes ein Weg sein, dem Kind verbesserte Teilhabechancen zu eröffnen und den eigenen aufenthaltsrechtlichen Status zu verbessern. Zu beachten ist allerdings, dass aufgrund der Neufassung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG der

¹⁸¹ Vgl. Gnatzy in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, StAG § 10 Rn. 29; OVG Lüneburg Urt. vom 28. Januar 2020, 13 LA 165/19, BeckRS 2020, 595; OVG Schleswig-Holstein Urt. vom 20. April 2021, 4 LB 7/20.

¹⁸² Vgl. Hess VGH Urt. vom 19.03.2020, 5 A 268/18; OVG Schleswig-Holstein, Urt. vom 20. April 2021, 4 LB 7/2.

Leistungsbezug der Eltern auch die Einbürgerung des Kindes ausschließt. Wenn die Eltern über Aufenthaltstitel verfügen, die für eine Einbürgerung nicht geeignet sind (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG), kann die Einbürgerung eines Kindes, das in Ableitung von ihnen einen Aufenthaltstitel nach § 32 oder § 33 AufenthG erhalten hat, gleichwohl möglich sein, weil diese Aufenthaltstitel vom gesetzlichen Ausschlusskatalog nicht erfasst sind. Ggf. kann im Anschluss an die Einbürgerung des Kindes der sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und damit eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, mit der auch seine Einbürgerung möglich ist. Kinder unter 16 Jahren müssen nur über altersgerechte Sprachkenntnisse verfügen (§ 10 Abs. 4 S. 2 StAG) und sind vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse befreit (§ 10 Abs. 1 S. 2 StAG).

Scheitert die Einbürgerung nach § 10 StAG wegen des Leistungsbezugs der Eltern, kommt eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht, wenn der*die Antragsteller*in zur Schule geht, eine Ausbildung macht oder studiert.¹⁸³

VI. Beantragung von Leistungen und Zugang zur Krankenversicherung

Der Zugang zu staatlichen Leistungen und Krankenversicherung für das neugeborene Kind setzt in der Regel den Nachweis über Geburt und Identität des Kindes voraus. Der Nachweis der Geburt des Kindes kann, wenn eine Geburtsurkunde nicht vorliegt, auch mit dem beglaubigten Registerauszug geführt werden. Der Geburtenregisterauszug hat dieselbe Beweiskraft wie die Geburtsurkunde (§ 54 Abs. 2 PStG). Ob ein Nachweis durch andere Unterlagen erfolgen kann, ist je nach beantragter Leistung unterschiedlich zu beantworten.

1. Krankenversicherung

Der Zugang des neugeborenen Kindes zur Krankenversicherung hängt von verschiedenen Faktoren, wie dem Aufenthaltsstatus, dem Aufenthaltswort, dem Leistungszugang und Versicherungsstatus der Eltern ab. Ist ein Elternteil gesetzlich krankenversichert, kann das

¹⁸³ AH-StAG 2025 § 8 Rn. 93 ff.; in Berlin ist dies jedoch in der Praxis auf Personen beschränkt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vgl. VAB S 8.2.5.

Kind in der Regel im Rahmen der Familienversicherung über den versicherten Elternteil kostenlos mitversichert werden (§ 10 Abs. 1 SGB V). Zugang zur gesetzlichen Versicherung haben beispielsweise Arbeitnehmende und Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB III und SGB II (§ 5 Abs. 1 SGB V).

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) regelt verbindlich für alle Krankenkassen die Grundsätze bei der Durchführung zur Meldung bei der Familienversicherung. Der Nachweis zur Prüfung der Voraussetzung der Familienversicherung erfolgt dabei durch einen allgemeinen Vordruck (Fragebogen für die Aufnahme in die Familienversicherung). Darüberhinausgehende Nachweise sind lediglich erforderlich, wenn das versicherte Elternteil und das Kind unterschiedliche Namen haben. In diesem Fall sind die Personenstandsverhältnisse durch geeignete Urkunden z. B. Geburtsurkunde oder – sofern deren Vorlage nicht möglich ist – durch andere geeignete Unterlagen z. B. Bescheid über Kindergeld einmalig nachzuweisen.¹⁸⁴ Für den Bereich der Pflegeversicherungen hat der GKV Spitzenverband allgemeine Empfehlungen zum Nachweis der Elternschaft abgegeben. Danach kann der Nachweis u. a. mittels Geburtsurkunde, Geburtsregisterauszug, Vaterschaftsanerkennung, Kindergeld- oder Elterngeldbescheid oder die Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld erfolgen.¹⁸⁵

Krankenkassen müssen Anträge auf Versicherung bearbeiten, die Nichtbearbeitung ist rechtswidrig (§§ 8 und 20 SGB X). § 88 SGG eröffnet den Klageweg nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag.

¹⁸⁴ GKV Spitzenverband, Einheitliche Grundsätze zum Meldeverfahren bei Durchführung der Familienversicherung (Fami-Meldegrundsätze), vom 2. Dezember 2015, zuletzt geändert am 27. März 2025, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Anlage 1, abrufbar unter: **Fehler! Linkreferenz ungültig.** https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/krankenversicherung/Fami-Meldegrundsätze_ab_1.1.2026_002.pdf (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

¹⁸⁵ GKV Spitzenverband, Grundsätzliche Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 31. März 2025, S. 27f., abrufbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/grundprinzipien/2025-03-31_GH_Beitragssatzdifferenzierung_sPV.pdf (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

2. Existenzsichernde Leistungen

Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG sollen das menschenwürdige Existenzminimum sicherstellen. Für Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter zuständig, für Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) entsprechend die Sozialämter. Bei der Gewährung von Asylbewerberleistungen ist die Zuständigkeit für die einzelnen Personengruppen zwischen Sozialämtern und LFU aufgeteilt.¹⁸⁶ Örtlich ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person wohnt.

§ 7 SGB II regelt, wer berechtigt ist, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Danach wird unter anderem der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland vorausgesetzt. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt, § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Ausgeschlossen sind Leistungen nach dem SGB II, wenn die antragstellende Person kein Aufenthaltsrecht hat, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II. Die Anlage 4 der fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II enthält eine tabellarische Übersicht dazu, welcher Aufenthaltstitel einen Zugang zu Leistungen ermöglicht.¹⁸⁷ Im Bereich der freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger*innen ist der SGB-II-Bezug außerdem durch häufige Gesetzesänderungen und umfassende Rechtsprechung geprägt.¹⁸⁸ Für den Zugang des Kindes zu den Leistungen ist sein Aufenthaltsstatus entscheidend, mithin in der Regel der Aufenthaltsstatus der Eltern.

In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG. Sie sind ab Geburt

¹⁸⁶ Vgl. Verwaltungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, online abrufbar unter <https://sozialrecht.berlin.de/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/vv-zustasylblg-1615057.html>, (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

¹⁸⁷ Online abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

¹⁸⁸ Zu den Leistungsausschlüssen Mushoff in BeckOK Sozialrecht, § 7 Rn. 21 ff.

leistungsberechtigt nach dem SGB II, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird.¹⁸⁹

Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder, falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte, ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister.¹⁹⁰

§ 1 Abs. 1 AsylbLG enthält die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ist das Kind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (wegen eines Asylverfahrens) oder im Besitz einer Duldung, erhält es Leistungen nach dem AsylbLG (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 AsylbLG).

3. Elterngeld und Kindergeld

Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG) soll die Eltern bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage unterstützen, wenn sie wegen der Betreuung eines Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Zuständig ist die Elterngeldstelle im Jugendamt des Wohnbezirks.

Kindergeld erhalten Eltern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und steuerpflichtig sind, für ihre im Haushalt lebenden Kinder (§§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz, EStG). Für jedes Kind wird nur an eine berechnigte Person Kindergeld gezahlt (§ 64 Abs. 1 EStG).

Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, bestimmen diese untereinander, wer das Kindergeld bezieht. Zuständig für die Zahlung von Kindergeld sind die Familienkassen.

¹⁸⁹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 38.

¹⁹⁰ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 38.

Sowohl Elterngeld als auch Kindergeld wird drittstaatsangehörige Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nur gewährt, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt, besitzen (§ 1 Abs. 7 BEEG, § 62 Abs. 2 EStG).¹⁹¹ Personen, die Inhaber einer Aufenthaltsgestattung sind, können grundsätzlich kein Kinder- und Elterngeld beziehen. Auch Personen, die eine Duldung innehaben, können in der Regel kein Eltern- und Kindergeld beziehen. Eine Ausnahme gilt jedoch für die sog. Beschäftigungsduldung nach § 60d in Verbindung mit § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (§ 1 Abs. 7 Nr. 5 BEEG, § 62 Abs. 2 Nr. 5 EStG).

Für einen Antrag auf Elterngeld kommen hinsichtlich der Geburt des Kindes als Nachweise insbesondere die Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsbescheinigung, ein beglaubigter Registerauszug des Standesamtes, der Aufenthaltstitel, auf dem das Kind eingetragen ist, SGB-II- und Kindergeldbescheid oder eine Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung wegen fehlender Unterlagen, bei nichtehelichen Kindern ggf. Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft in Betracht.¹⁹² Ein Leistungsausschluss wegen allgemeiner Zweifel an der Identität bzw. am Identitätsnachweis der antragsstellenden Person besteht im BEEG nicht.¹⁹³ Beim Antrag auf Kindergeld aufgrund der Geburt eines in Deutschland geborenen Kindes ist die Geburtsbescheinigung für Kindergeld oder die Geburtsurkunde nur auf Anfrage der Familienkasse vorzulegen. Der Bezug von Kindergeld setzt allerdings die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes voraus (§ 62 Abs. 1 S. 2 EStG), die erst nach

¹⁹¹ Eine Tabellarische Übersicht der Ansprüche auf Familienleistungen für verschiedene Aufenthaltstitel der GGUA Flüchtlingshilfe ist hier abrufbar (Stand: März 2025): https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Familienleistungen_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

¹⁹² Richtlinien zum BEEG für alle Geburten und Elterngeldbezugszeiten bezüglich des Ersten und Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für alle Geburten ab dem 1. April 2024, S. 4f., abrufbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/243236/a81e922c7e43128d76c4299778d83e89/richtlinien-zum-beeg-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

¹⁹³ SG München, Urteil vom 04. Mai 2018, S 46 EG 130/17, juris Rn. 16.

erfolgreicher Geburtenregistrierung und amtlicher Meldung des Kindes erteilt wird (§ 139b Abs. 6 AO, § 17 Abs. 4 BMG i. V. m. § 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV).

4. Leistungsbezug von Eltern mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht

Voraussetzung für die Beantragung von Sozialleistungen ist ein geklärter Aufenthaltsstatus bzw. ein Dokument der Ausländerbehörde über dessen Klärung. Es kann ratsam sein, gleichzeitig mit dem Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis auch den Antrag zu stellen, die Aufenthaltserlaubnis rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Dies ist möglich, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der rückwirkenden Erteilung besteht.¹⁹⁴ Mit Blick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Sozialleistungsrecht wird damit sichergestellt, dass die für die Aufenthaltserlaubnis zustehenden Leistungen von Anfang an und lückenlos gewährt werden.

Wer Anspruch auf welche Leistung hat, richtet sich im Wesentlichen nach dem Aufenthaltsstatus und der Erwerbsfähigkeit. Ist aufgrund des noch ungeklärten Aufenthaltsstatus noch nicht klar, welcher Sozialleistungsträger zuständig ist, so sollte der Antrag bei dem wahrscheinlich zuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden, also dem Träger, der für den wahrscheinlich zu erteilenden Aufenthaltstitel zuständig wäre. Dieser ist zur Beratung verpflichtet und ggf. zur Weiterleitung an den zuständigen Sozialleistungsträger.

In der Regel wird der Elternteil ohne Aufenthaltsrecht zunächst eine Duldung erhalten. Personen mit Duldung haben Zugang zu Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).¹⁹⁵ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 10a AsylbLG. § 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG weist die Zuständigkeit für Menschen, die noch nicht verteilt sind, der Behörde zu, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Der tatsächliche

¹⁹⁴ BVerwG, Urteil vom 29. September 1998, 1 C 14/97, Rn. 15.

¹⁹⁵ Sofern kein wohnsitzbegründender melderechtlicher Eintrag vorliegt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum bzw. ggf. dem Anfangsbuchstaben: Eine Tabelle mit den Zuständigkeiten der Berliner Sozialämter nach Geburtsdatum finden sich hier: <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/sozialhilfe/zustaendige-aemter/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026).

Aufenthalt bestimmt sich nach der tatsächlichen körperlichen Anwesenheit an einem bestimmten Ort.¹⁹⁶ Insbesondere kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der leistungsberechtigten Person an.¹⁹⁷

5. Mögliche Vorgehensweisen bei Antragsablehnung oder Untätigkeit

Akzeptiert der Sozialleistungsträger die anstelle einer Geburtsurkunde vorgelegten Dokumente zum Nachweis der Geburt nicht, wird der Antrag bis zum Vorliegen der geforderten Dokumente entweder abgelehnt oder zurückgestellt werden.¹⁹⁸

5.1 Keine Entscheidung über den Antrag

Wird über den Antrag nicht entschieden, weil aus Sicht des Sozialleistungsträgers wichtige Dokumente zum Nachweis für den Leistungsbezug fehlen, bestehen zwei Möglichkeiten: Ist die finanzielle Situation vorerst nicht prekär, weil noch Ersparnisse vorhanden sind, kann sechs Monate (§ 88 Abs. 1 SGG) nach Antragstellung eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht erhoben und damit eine Entscheidung der Behörde erzwungen werden. Ist hingegen der Leistungsbezug dringend notwendig, kann der Sozialleistungsträger unter Beschreibung der Notsituation zur Entscheidung bis zu einer bestimmten Frist aufgefordert werden. Erfolgt weiterhin keine Entscheidung, kann ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Sozialgericht gestellt werden.

5.2 Ablehnung des Antrags

Wird der Antrag abgelehnt, kann Widerspruch (im Fall von Kindergeld: Einspruch) erhoben werden. Behördliche Schreiben müssen eine Rechtsbelehrung enthalten. Darin wird erklärt, wie Widerspruch erhoben bzw. Einspruch eingelegt werden kann, an welche

¹⁹⁶ BT-Drs. 13/2746, S. 18.

¹⁹⁷ VGH Mannheim, Beschluss vom 19. April 2000, 7 S 313/00, juris Rn. 4.

¹⁹⁸ Vgl. ausführlicher zu Widerspruch und vorläufigem Rechtsschutz, Gerbig, Stefan/Krause, Sigrun/Schubert, Katja (2021): Papiere von Anfang an. Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung, S. 58 ff.

Stelle das Schreiben zu richten ist und welche Fristen gelten. Wenn die Betroffenen dringend auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, sollte gleichzeitig ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Sozialgericht gestellt werden (§ 86b SGG). Dadurch kann eine vorläufige Gewährung von Leistungen erwirkt werden. Diese vorläufige Gerichtsentscheidung wird in einem späteren Hauptverfahren noch einmal vor Gericht überprüft.

ANHANG: PRAXISBEISPIELE AUS BERLIN

Anhang 1

Auszug aus dem Geburtenregister im Fall der Geburt eines Kindes, dessen beide Elternteile ihre Identität nicht nachweisen konnten. In der Folge ist die Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen (vgl. II.5.3).

(Kind: „Namensführung nicht nachgewiesen“, Mutter: „Identität nicht nachgewiesen“, Vater: „Identität nicht nachgewiesen“)

Geburtenregister	
Standesamt, Nummer	Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, 11004004
Registernummer	[REDACTED]
Anlass der Beurkundung	Geburt
Tag, Uhrzeit der Geburt	[REDACTED], [REDACTED] Uhr
Ort der Geburt	Berlin, [REDACTED]
Kind	
Geburtsname	[REDACTED], Namensführung nicht nachgewiesen
Vorname(n)	[REDACTED]
Geschlecht	männlich
Religion	
1. Mutter	
Familienname	[REDACTED], Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname	
Vorname(n)	[REDACTED]
Religion	
2. Vater	
Familienname	[REDACTED], Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname	
Vorname(n)	
Religion	
Ort, Tag der Beurkundung	Berlin, [REDACTED]
Urkundsperson	[REDACTED]

Anhang 2

Auszug aus dem Geburtenregister im Fall der Geburt eines Kindes dessen Vater die Identität nicht nachweisen konnte. Die Identität der Mutter ist geklärt. Das Kind trägt den Familiennamen der Mutter, so dass dieser ohne einschränkenden Zusatz eingetragen wird (vgl. II.5.3).

(Vater: „Identität nicht nachgewiesen“)

Geburtenregister	
Standesamt, Nummer	Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 11002002
Registernummer	[REDACTED]
Anlass der Beurkundung	Geburt
Tag, Uhrzeit der Geburt	[REDACTED], [REDACTED] Uhr
Ort der Geburt	Berlin, Landsberger Allee 49
Kind	
Geburtsname	[REDACTED]
Vorname(n)	[REDACTED]
Geschlecht	männlich
Religion	
1. Mutter	
Familiennamen	[REDACTED]
Geburtsname	
Vorname(n)	[REDACTED]
Religion	
2. Vater	
Familiennamen	[REDACTED], Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname	
Vorname(n)	[REDACTED]
Religion	
Ort, Tag der Beurkundung	Berlin, [REDACTED]
Urkundsperson	[REDACTED], Standesbeamtin

Anhang 3

Auszug aus dem Geburtenregister im Fall der Geburt eines Kindes, dessen Vater die Identität nicht nachweisen konnte. Die Identität der Mutter ist geklärt. Das Kind trägt aber den Familiennamen des Vaters, so dass der einschränkende Zusatz über den fehlenden Nachweis über die Namensführung eingetragen wird (vgl. II.5.3).

(Kind: „Namensführung nicht nachgewiesen“, Vater: „Identität nicht nachgewiesen“)

Geburtenregister	
Standesamt, Nummer	Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 11002002
Registernummer	[REDACTED]
Anlass der Beurkundung	Geburt
Tag, Uhrzeit der Geburt	[REDACTED], [REDACTED] Uhr
Ort der Geburt	Berlin, Landsberger Allee 49
Kind	
Geburtsname	[REDACTED] Namensführung nicht nachgewiesen
Vorname(n)	[REDACTED]
Geschlecht	weiblich
Religion	
1. Mutter	
Familiennamen	[REDACTED]
Geburtsname	
Vorname(n)	[REDACTED]
Geschlecht	weiblich
Religion	
2. Vater	
Familiennamen	[REDACTED] Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname	
Vorname(n)	[REDACTED]
Geschlecht	männlich
Religion	
Ort, Tag der Beurkundung	Berlin, [REDACTED]
Urkundsperson	[REDACTED] Standesbeamtin

Anhang 4

Auszug aus der Urteilsbegründung zur Ablehnung eines Antrags nach § 48 PStG auf Berichtigung der erläuternden Zusätze „Namensführung nicht nachgewiesen“ und „Identität nicht nachgewiesen“ (vgl. zum Verfahren III.2.2).

Gründe:

Im o.g. Geburtseintrag ist die Geburt des Kindes [REDACTED] beurkundet. Bei dem Kind und beiden Elternteilen ist jeweils der einschränkende Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ bzw. „Identität nicht nachgewiesen“ verlaubar.

Die Antragsteller beantragen die Berichtigung dahingehend, dass die einschränkenden Zusätze entfallen sollen.

Zur Begründung berufen sie sich auf die ihnen ausgestellten Reiseausweise für Flüchtlinge, den abgelaufenen syrischen Reisepass des Antragstellers, den nicht unterschriebenen syrischen Reisepass der Antragstellerin, einen Auszug aus dem syrischen Zivilregister sowie aus dem Familienregister. In den eingesehenen Ausländerakten befinden sich darüber hinaus ID-Karten sowie ein Familienbuch.

Der gemäß § 48 Abs. 1 Personenstandsgesetz zulässige Antrag ist unbegründet.

Voraussetzung für eine Berichtigung gemäß § 48 PStG ist, dass die Eintragung von Anfang an unrichtig war. Eine Berichtigung eines personenstandsrechtlichen Eintrags kommt zudem nur dann in Betracht, wenn die Unrichtigkeit der Eintragung zur Überzeugung des Gerichts feststeht (KG StAZ 1996, 301).

Wird die Geburt eines Kindes angezeigt, so soll das Standesamt gemäß § 33 PStV verlangen, dass ein Personalausweis, Reisepass oder ein anerkanntes Passersatzpapier der Eltern, deren Geburtsurkunden sowie die Eheurkunde oder bei Nichtverheirateten die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft vorgelegt wird. Grundsätzlich ergibt sich aus den Geburtsurkunden der Name der Eltern, während sich aus dem Reisepass der Nachweis der Identität der Person ergibt, welcher die Personenstandsurkunde (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) zuzuordnen ist. Wenn dem Standesamt bei der Beurkundung keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Eltern des Kindes vorliegen, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen (§ 35 Abs. 1 PStV).

Das Standesamt hat danach bei der Beurkundung zu Recht einschränkende Zusätze bei den Eltern und dem Kind angebracht, weil die Eltern keine geeigneten Identitätsnachweise vorlegen konnten. Auch im gerichtlichen Verfahren ist den Antragstellern der Identitätsnachweis nicht gelungen. Grundsätzlich ist zum Nachweis der Identität die Vorlage eines Reisepasses erforderlich. Die syrischen Reisepässe sind zum Nachweis der Identität aber nicht geeignet, weil diese abgelaufen und der Reisepass der Mutter ohne Unterschrift ist. Von den Antragstellern kann als anerkannte Flüchtlinge zwar nicht verlangt werden, dass sie einen Antrag auf Ausstellung eines neuen Reisepasses stellen bzw. die Unterschrift unter Vorsprache bei der hierfür zuständigen Botschaft nachholen. Ausnahmsweise kann daher der Identitätsnachweis auch mit den Reiseausweisen für Flüchtlinge unter Vorlage weiterer Dokumente, welche die darin enthaltenen Personangaben belegen, geführt werden. Vorliegend wird der Identitätsnachweis mit den Reiseausweisen für Flüchtlinge in der Gesamtschau mit den weiteren vorgelegten Dokumenten nicht erbracht. Zwar liegen für die Beteiligten Auszüge aus dem syrischen Personenstandsregister syrische ID-Karten und ein syrisches Familienbuch vor. Bezüglich des Antragstellers ergeben sich

- Seite 3 -

auch keine inhaltlichen Abweichungen der Urkunden untereinander und zu dem ausgestellten Reiseausweis. Es kann aber nicht mit der nötigen Sicherheit von der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der syrischen Personenstandsdokumente ausgegangen werden, so dass es der Vorlage einer Geburtsurkunde nebst Übersetzung durch einen in Deutschland öffentlich vereidigten Übersetzer und Legalisation bedurft hätte, worauf die Antragsteller auch hingewiesen worden sind. Darüber hinaus ergibt sich für die Mutter des Eintrags auch eine Abweichung zwischen der Namensführung ihres abgelaufenen Reisepasses (), der Übersetzung des Familienregisters () und dem Reiseausweis (). Auch insoweit hätte es der Vorlage einer Geburtsurkunde nebst Übersetzung und Legalisation bedurft.

Da in absehbarer Zeit mit einer Vorlage des erbetenen Nachweises nicht zu rechnen ist, war der Antrag zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 36 Abs. 2, 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
 Amtsgericht Schöneberg
 Grunewaldstraße 66-67
 10823 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Anhang 5

Beispiel einer vorläufigen Bescheinigung, die zunächst wegen der Zurückstellung der Beurkundung statt eines Geburtsregistrauszugs bzw. der Geburtsurkunde ausgestellt wird. Die Zurückstellung erfolgte in diesem Fall, weil noch für die Geburtenregistrierung erforderliche Unterlagen fehlten (vgl. II.5.4).

Standesamt
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

10997 Berlin
[redacted]
Telefon (030) [redacted]
Telefax (030) [redacted]
standesamt@ba-fk.berlin.de
Vorgang Nr. [redacted]

Frau [redacted]
13057 Berlin

bitte sorgfältig aufbewahren

Vorläufige Bescheinigung wegen Zurückstellung der Beurkundung ¹	
SCB XII § 50, § 7 Abs. 2 PStV	
Zweck	Beantragung von Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft bei der Krankenkasse
Kind	Familienname [redacted] Namensführung nicht nachgewiesen
	Vorname, Geschlecht [redacted] weiblich
	Geburtsort und -ort [redacted] Berlin
Mutter	Familienname, Geburtsname, Vorname [redacted]
	Anschrift [redacted] 13057 Berlin
Vater	Familienname, Geburtsname, Vorname [redacted] Identität nicht nachgewiesen
	Anschrift [redacted] Berlin
Grund	Zurückstellung fehlende Unterlagen: 1. Heiratsurkunde im Original - es liegt nur die Übersetzung vor-, 2. Zivilregistrauszug im Original mit Übersetzung, 3. Reisepasskopien von den Vorkindern (nicht die Reiseausweise), bitte alle Dokumente im Hausbriefkasten vor dem Haus einreichen
Unterschrift	Berlin, [redacted] [redacted] (Standesbeamtin) [redacted] (Siegel)

¹ Die vorläufige Bescheinigung wird nur einmal ausgestellt.

14/104

Anhang 6

Beispiel eines Hinweisblattes zur Bestimmung der Namensführung des Kindes. Im ersten Absatz wird die Rechtslage nach deutschem Recht erläutert (§ 1617 BGB). Im dritten Absatz können die Eltern durch Ankreuzen von ihrem Recht auf Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB Gebrauch machen (vgl. II. 3.1.).

Bestimmung der Namensführung des Kindes nach deutschem Recht ¹	
§ 1617 BGB	
Ein Kind führt seinen Geburtsnamen nach deutschem Recht, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist. Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen Ehenamen, erhält das Kind den Ehenamen als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie bei der Geburt ihres gemeinsamen Kindes den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Bestimmung können die Eltern in Verbindung mit der Geburtsanzeige treffen, spätestens aber einen Monat nach der Geburt des Kindes. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. Wollen die Eltern die Erklärung nicht mit der Geburtsanzeige abgeben, sollten sie den Standesbeamten bitten, die Beurkundung zurückzustellen. Ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern kann den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten. Über die Voraussetzungen und die dazu erforderlichen Erklärungen sollten sich die Eltern beim Standesbeamten informieren und ihn bitten, die Beurkundung solange zurückzustellen.	
Die umseitig eingetragenen Vornamen des Kindes sind richtig, auch bezüglich der Schreibweise. Es ist uns/mir bekannt, dass nach der Beurkundung durch den Standesbeamten grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.	
Das Kind führt seinen Geburtsnamen kraft Gesetzes ☒ nach deutschem Recht _____ zum Geburtsnamen unseres Kindes. ☐ nach folgendem Recht (Art. 10 Abs. 3 EGBGB): _____ zum Geburtsnamen unseres Kindes. Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung auch für unsere weiteren Kinder gilt.	
Ort, Datum: _____ (Unterschrift der Mutter) _____ (Unterschrift des Vaters)	
1 Ausführliche Informationen – auch zur Namensführung von Kindern ausländischer Eltern – siehe Vordruck 16/640.	
Gewünschte Anzahl der Geburtsurkunden	
3 kostenfreie Bescheinigungen _____ kostenpflichtige Geburtsurkunden _____ internationale kostenpflichtige Geburtsurkunden	
Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten	
Uns ist bekannt, dass personenbezogene Daten durch den Standesbeamten nur an solche Stellen weitergegeben werden dürfen, die in den für ihn geltenden Vorschriften genannt sind. Wir sind aber damit einverstanden, dass der Vor- und Familienname sowie die Anschrift unseres Kindes der regionalen Tagespresse, den ortsansässigen Banken und Sparkassen, Versicherungen oder anderen interessierten Stellen weitergegeben werden. Uns ist bekannt, dass die Daten nach der Veröffentlichung auch für Werbezwecke, Meinungsforschung usw. verwendet werden und in Dateien von Firmen, Institutionen o.ä. gespeichert werden. Uns ist bekannt, dass wir die Einwilligung mit Wirkung im Sinne des § 4 BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes) in der jetzt gültigen Fassung sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung jederzeit widerrufen können.	
Ort, Datum: _____ (Unterschrift der Mutter) _____ (Unterschrift des Vaters)	

GLOSSAR

Abstammung	Der Begriff Abstammung dient der Definition der Verwandtschaft. Dabei geht es nicht allein um biologische Verwandtschaft, sondern auch rechtliche Regelungen. Die biologische und die rechtliche Elternschaft können abweichend sein.
Apostillen	Die Apostille ist eine Form der Beglaubigung öffentlicher Urkunden zwischen den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens. Sie bestätigt die Echtheit einer Unterschrift, eines Stempels oder eines Siegels.
Beglaubigter Registerausdruck	Der beglaubigte Registerausdruck ist eine Personenstandsurkunde. Es ist eine Fotokopie des Geburtenregisters. Ein beglaubigter Registerausdruck ist nötig, wenn die Ausstellung einer Geburtsurkunde nicht möglich ist, z. B. wenn die Identität der Eltern aus der Sicht des Standesamtes noch nicht hinreichend geklärt ist. Der beglaubigte Registerausdruck ist eine Personenstandsurkunde und damit rechtlich der Geburtsurkunde gleichgestellt.
Berichtigung des Personenstandsregisters	Unrichtige Eintragungen in einem Personenstandsregister können berichtigt werden.
Berichtigungsverfahren	Die Berichtigung ist ein förmliches Verfahren, das unter bestimmten Voraussetzungen das Standesamt, sonst das Amtsgericht durchführt.
Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung	Auf Antrag ist dem Anzeigenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Personenstand angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte.

Beurkundung	Die Beurkundung einer Geburt erfolgt durch die Eintragung in das Geburtenregister durch das zuständige Standesamt.
Beurkundungsgrundlage	Zu den Beurkundungsgrundlagen gehören Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigene Ermittlungen des Standesamtes sowie Einträge aus anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden. Können diese Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden, können auch andere Urkunden oder eine Versicherung an Eides statt durch die Betroffenen oder andere Personen als Beurkundungsgrundlage dienen.
Beweiskraft	Die Beweiskraft bezeichnet die Eignung, als glaubwürdiger Beweis zu gelten.
Biologischer Vater	Biologischer Vater ist der Vater, vom dem das Kind tatsächlich abstammt.
Erläuternder Zusatz	Liegen dem Standesamt zum Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt nicht ausreichend Nachweise über eine zu beurkundende Tatsache (z. B. Identität der Eltern) vor, ist hierüber ein erläuternder Zusatz aufzunehmen.
Familienstand	Es wird unterschieden zwischen ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, eingetragene Lebenspartnerschaft, eingetragene*r Lebenspartner*in verstorben, eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben.
Geburtsanzeige	Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist, mündlich oder schriftlich angezeigt werden.
Geburtsbescheinigung	Die Geburtsbescheinigung wird bei der Geburt von der Ärztin*dem Arzt/der Hebamme/der*dem Entbindungspfleger*in ausgestellt.

Geburtenregister/ Geburtenregistrierung	Im Geburtenregister werden die Vornamen und der Geburtsname des Kindes beurkundet, sowie der Ort, Tag, Stunde und Minute der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die Vornamen und Familiennamen der Eltern sowie ihr Geschlecht. Außerdem wird im Geburtenregister - auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, - auf die Eheschließung der Eltern, sofern sie verheiratet sind, - auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters, - auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes, - auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt, hingewiesen.
Geburtsurkunde	Die Geburtsurkunde ist eine Personenstandsurkunde. Diese wird aus dem Geburtenregister erstellt. In die Geburtsurkunde werden aufgenommen: Vornamen und Geburtsname des Kindes, Geschlecht des Kindes, Ort und Tag der Geburt sowie die Vornamen und Familiennamen der Eltern.

Legalisation	Bei Urkunden aus dem Ausland kann die Echtheit der Urkunde bezweifelt werden. Um den Zweifel auszuräumen, kann die Urkunde durch eine Legalisation anerkannt werden. Dies wird von der zuständigen Vertretung der BRD in dem betreffenden Land vorgenommen. Nicht in allen Ländern sind Legalisationsverfahren möglich.
Personenstand	Der Personenstand ist die Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über die Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.
Personenstandsregister	Das Personenstandsregister ist ein Register über den Personenstand, also mit Daten zu Namen, Geburt, Ehe und Tod.
Personenstandsurkunde	Die Personenstandsurkunde ist ein Nachweis über den Personenstand. Es handelt sich hierbei um einen beglaubigten Auszug oder eine beglaubigte Kopie aus dem Personenstandsregister. So ist beispielsweise die Geburtsurkunde eine Personenstandsurkunde, genau wie die Eheurkunde.
Privaturkunde/öffentliche Urkunde	Es wird zwischen öffentlichen und privaten Urkunden unterschieden. Öffentliche Urkunden werden von einer öffentlichen Behörde oder von einer Person mit öffentlichem Glauben ausgestellt (z. B. Notar). Urkunden, die von einer Person ohne öffentlichen Glauben errichtet wurden, heißen Privaturkunden. Werden diese notariell beglaubigt, werden sie zu öffentlichen Urkunden.

Rechtlicher Vater	Rechtlicher Vater ist derjenige, den das Gesetz (§ 1592 BGB) als Vater definiert.
Sorgeberechtigung	Sorgerecht bedeutet das Recht eines Elternteils seine Kinder zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes verheiratet oder heiraten nach der Geburt ihres Kindes, erhalten sie gemeinsames Sorgerecht. Sind sie nicht verheiratet erhält erst nur die Mutter das alleinige Sorgerecht. Das gemeinsame Sorgerecht kann gegenüber einer Urkundsperson von beiden Elternteilen erklärt werden.
Vaterschaftsanerkennung	Die Anerkennung der Vaterschaft ist die Willenserklärung, als rechtlicher Vater des Kindes gelten zu wollen. Die biologische Vaterschaft ist hierfür keine zwingende Voraussetzung. Die Mutter und das Kind müssen der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese wirksam wird.
Vaterschaftsanfechtung	Die Vaterschaftsanfechtung bezeichnet ein gerichtliches Verfahren, bei dem es darum geht, festzustellen, dass eine Person nicht der rechtliche Vater eines Kindes ist.
Vaterschaftsfeststellung	Die Vaterschaftsfeststellung bezeichnet ein gerichtliches Verfahren, bei dem es darum geht, festzustellen, dass eine Person der Vater eines Kindes ist.
Versicherung an Eides statt	Die Versicherung an Eides statt oder auch eidesstattliche Versicherung ist die Erklärung einer Person über die Wahrheit ihrer Angaben. Die Richtigkeit der Angaben wird besonders versichert. Eine falsche Versicherung an Eides statt ist strafbar.
Zurückstellung der Beurkundung	Fehlen Nachweise für die Beurkundung, kann das Standesamt die Beurkundung zurückstellen. Die Beurkundung ist in einer „angemessenen Frist“ nachzuholen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AH-StAG	Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geänderten Fassung, in Kraft getreten am 27. Juni 2024
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BnotO	Bundesnotarordnung
Bsp.	Beispiel
Bt. - Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Dt.	Deutsch
d. h.	das heißt
EG	Erwägungsgrund
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommenssteuergesetz

EU	Europäische Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht
LFU	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung
LEA	Landesamt für Einwanderung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
PStGAV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
PStRG	Personenstandsrechtsreformgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
s.	siehe
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitslose
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s. o.	siehe oben

sog.	sogenannt
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
u. a.	unter anderem
VAB	Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
§	Paragraph

LITERATURVERZEICHNIS

Bergmann/Dienelt (Hrsg.): Ausländerrecht, Kommentar, 15. Auflage 2025, C.H.Beck
(zitiert: Bearbeiter*in in Bergmann/Dienelt AufenthG)

Decker, Anderas/Bader, Johann/Kothe, Perter: Beck'scher Online-Kommentar
Migrations- und Integrationsrecht, 25. Edition (2026), C.H.Beck (zitiert: Bearbeiter*in in
BeckOK MigR, StAG)

Deutscher Bundestag: Geburtsurkunden von Flüchtlingskindern. Antwort der
Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise
Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 13.07.2016, Drucksache 18/9163, URL:
<https://dserver.bundestag.de/btd/18/091/1809163.pdf> (zuletzt abgerufen am
28.05.2026)

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Ausstellung von Geburtsurkunden
ausländischer Kinder. Rechtsrahmen und Rechtspraxis bei unklarer
Beurkundungsgrundlage. Sachstand vom 13. Juni 2019, WD 7 - 3000 - 098/19, URL:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/652534/383b23a6013e632fc5b1927b2dd0abe0/WD-7-098-19-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.05.2026)

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Ausstellung von Geburtsurkunden
Zweifel an der Identität der Eltern. Sachstand vom 10. Dezember 2019, WD 3 - 3000 -
277/19, URL:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/683282/bc097208e38e09f52e765938a2465b27/WD-3-277-19-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.05.2026)

Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich/Lammers, Thomas: Personenstandgesetz, Handkommentar, 7. Auflage 2025, Verlag für Standesamtswesen (zitiert: Bearbeiter*in in Gaaz/Bornhofen/Lammers, PStG)

Gerbig, Stephan: Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Keine Papiere – keine Geburtsurkunde? Empfehlungen für die Registrierung von in Deutschland geborenen Kindern Geflüchteter (12/2028), URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_18_Keine_Papiere_keine_Geburtsurkunde.pdf (zuletzt abgerufen am 28.05.2026)

Gerbig, Stephan/Krause, Sigrun/Schubert, Katja: Papiere von Anfang an. Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung (10/2021). URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/papiere-von-anfang-an> (zuletzt abgerufen am 28.04.2026)

Hailbronner, Kay/Kau, Marcel/Gnatzy Thomas/Weber, Ferdinand: Beck'scher Kurzkommentar, Band 55, 8. Auflage 2026, C.H. Beck (zitiert: Bearbeiter*in in Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, StAG)

Hausmann, Rainer: Internationales und Europäisches Familienrecht, 3. Auflage 2024, C.H. Beck (zitiert: Bearbeiter in Hausmann, IntEuFamR)

Hofmann, Rainer M. (Hrsg.): Nomos-Kommentar Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, Nomos (zitiert: Bearbeiter*in in NK-AuslR, AufenthG)

Huber, Bertold/Mantel, Johanna (Hrsg.): AufenthG/AsylG Kommentar, 4. Auflage 2025, C.H.Beck (zitiert: Bearbeiter*in in Huber/Mantel, AufenthG)

Kluth, Winfried/Heusch, Andreas (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar zum Ausländerrecht, 47. Edition (2026), C.H.Beck (zitiert: Bearbeiter*in in BeckOK AuslR, AufenthG)

Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Mießling, Miriam/Udsching, Peter: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 80. Edition 2026, C.H.Beck (zitiert: Bearbeiter*in in BeckOK Sozialrecht)

von Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/ Limpert, Bettina/Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, 9. Auflage 2024, C.H.Beck (zitiert: Bearbeiter*in in MüKoBGB)